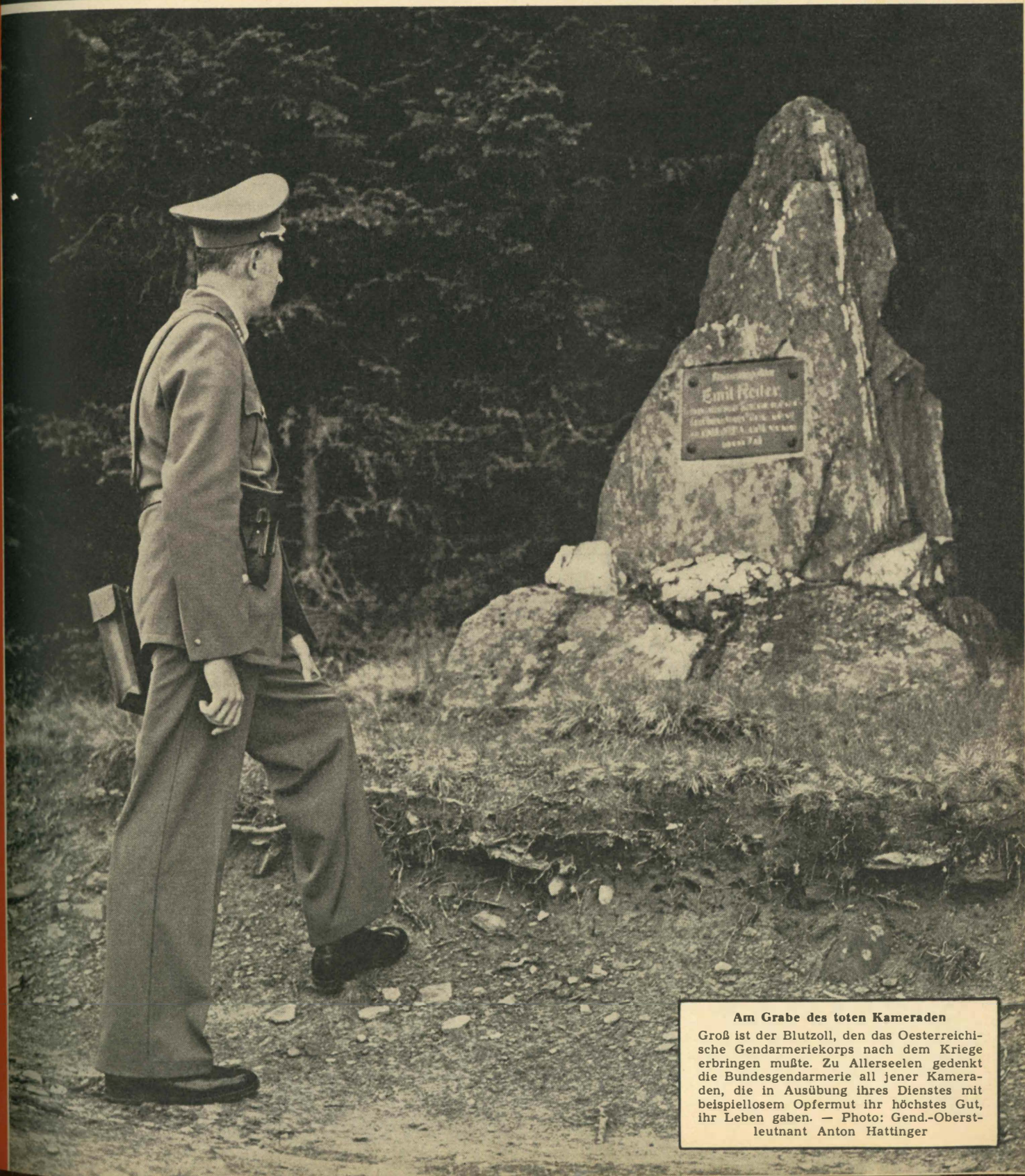


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER



GENDARMERIE



Am Grabe des toten Kameraden

Groß ist der Blutzoll, den das Oesterreichische Gendarmeriekorps nach dem Kriege erbringen mußte. Zu Allerseelen gedenkt die Bundesgendarmerie all jener Kameraden, die in Ausübung ihres Dienstes mit beispiellosem Opfermut ihr höchstes Gut, ihr Leben gaben. — Photo: Gend.-Oberstleutnant Anton Hattinger

AUS DEM INHALT

S. 3: A. Graf: Der Alkoholismus — S. 6: F. Schörgmayer: Es geschah vor 31 Jahren — S. 7: Besuch des dänischen Justizministers Hans Haekkerup in der Gendarmeriezentralschule — S. 8: O. Jonke: Allerseeleengedanken — S. 9: J. Wrška: Einschleichen diebstahle — S. 11: O. Jäger: Brandursache - elektrischer Strom — S. 13: F. Kafka: Faservergleichsuntersuchungen — S. 15: W. Malaniuk: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf — S. 19: S. Weitlaner: 2. Ordentliche Hauptversammlung des ÖGSV in Rust — S. 20: A. Schröder: Photographie in der Gendarmerie



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Der Alkoholismus

Von Gend.-Revierinspektor ALFRED GRAF, Gendarmeriepostenkommando Aschach an der Donau, Oberösterreich

Ich rate Dir, mehr darauf bedacht zu sein, Dir Deine Gesundheit zu erhalten, als darauf, die beschädigte nachträglich heilen zu wollen! LEONARDO DA VINCI

Die Statistiken zeigen, daß der Alkoholismus erschreckend zunimmt. Immer mehr Menschen — ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und des Standes — verfallen dem Alkohol. Wir sehen selbst in unserer nächsten Umgebung oftmals tüchtige und sympathische Menschen durch Alkohol zugrundegehen. Es gelingt uns fast nie, den Eintritt der Katastrophe auch nur zu verzögern.

Dabei fängt es regelmäßig ganz harmlos an: der allzufidele Gesellschafter oder der im Alkohol meist aus Bequemlichkeit Trost Suchende wird im Beruf zunächst oberflächlich, leichtsinnig, unkonzentriert, dann kaum merkbar, aber in immer kürzeren Abständen unregelmäßig, undiszipliniert, schließlich unverlässlich, untragbar — alkoholsüchtig, und dann folgen Niederlage auf Niederlage.

Die Rettungsbemühungen der Familienangehörigen, wohlwollender Freunde, der Vorgesetzten und des Gefährdeten selbst sind jedesmal nicht ausreichend. Bitten, Aufklärungen, Ermahnungen, Maßregelungen von Seite der Helfer sowie ernsthafte Vorsätze, Niederlagen und Demütigungen halten den Bedauernswerten nicht ab, immer wieder zu trinken — bis zum völligen wirtschaftlichen, geistigen und körperlichen Zusammenbruch. Leider führen auch die ärztliche Hilfe und eine Behandlung in einer Heilstätte in vielen Fällen zu keinem befriedigenden Erfolg. Die Einsicht und der Wille zur Umkehr kommen oft zu spät!

Wie ein Besessener strebt der Trinker der ihm tausendmal prophezeiten Katastrophe zu, das Leid und die Not der schwergeprüften Familie ignorierend, und schiebt die Schuld anderen zu.

Wir stehen einem solchen Geschehen meist verständnislos gegenüber; aber auch die Trinker selbst sind sich oft nicht bewußt, in welcher Gefahr sie sich befinden und was sie vom Alkohol noch alles zu erwarten haben.

Wenn auch mit Worten einem Trinker kaum zu helfen sein wird, so sollte doch nichts unversucht gelassen werden. Bei der Aufklärung der Jugend aber dürfte nichts versäumt werden. Die folgende Zusammenstellung von Arbeiten auf diesem Gebiet möge einem solchen Zweck dienen.

Wer ist gefährdet?

In einzelnen Gegenden wird schon Kleinkindern Alkohol verabreicht, und viele Menschen trinken bis ins hohe Alter hinein regelmäßig und mitunter beträchtliche Mengen Alkohol, ohne daß sie Schaden leiden oder süchtig werden. Viele leisten schwerste körperliche Arbeit nur solange sie Alkohol zu trinken haben.

Daneben gibt es Menschen, bei denen sich das gewohnheitsmäßige Trinken von Alkohol — auch kleinerer Mengen — oder das übermäßige Trinken unvermutet schnell und zunächst kaum merkbar zu einer verheerenden Sucht entwickelt. Suchtanfällig sind ganz besonders willens-

schwache und haltlose Menschen sowie Menschen, deren Eltern Trinker waren, und Psychopathen. Eine spezifische körperliche Anlage ist, wie wir sehen, erforderlich — nicht jeder, der Alkohol trinkt, wird süchtig.

Wie entsteht die Alkoholsucht?

Der Alkohol ist seit altersher ein weitverbreitetes und unentbehrliches Mittel zur Hebung der Geselligkeit und ein bewährtes Mittel zur Linderung von Schmerzen seelischer Art und Betäubung bei Sorgen und Kummer.

Viele verfallen dem Alkohol im jugendlichen Alter, weil es ihre Erzieher unterlassen haben, sie rechtzeitig aufzuklären, oder sie werden in schlechter Gesellschaft verführt. Die Trunkfestigkeit gilt selbst heute noch in einzelnen Jugendverbänden, Sportvereinen und Gesellschaftskreisen als erstrebenswerter Tüchtigkeitsbeweis. Aber auch die Erwachsenen lassen sich in Gesellschaft unüberlegter oder dummer Menschen und häufig mit sehr primitivem Zeremoniell (Doppellitertrinken, Extrinken, Trinklieder und dergleichen) — ohne das das Sinnlose und Unnatürliche zu offensichtlich wäre — zum übermäßigen Trinken nötigen. Sehr viele beginnen zu trinken, weil sie durch Alkohol ihre Sorgen, Enttäuschungen, Niedergeschlagenheit und ihren Kummer nach Unglücksfällen, Arbeitsunfähigkeit, Ehezwist oder Krankheit zu lindern oder sich zu betäuben suchen, oder sie kommen ins Trinken aus Langweile.

Weil es Sitte ist, weil es schmeckt oder weil immer neuer Kummer „ertränkt“ werden soll, der oft schon das Ergebnis von Trinkexzessen ist, wird getrunken. Das Trinken wird zur Gewohnheit; das ist das erste Stadium des Alkoholismus.

Wer immer mehr trinkt, von dem Verlangen, das Trinken fortzusetzen, überwältigt wird, sich notwendigfalls Alkohol mit allen Mitteln und unter allen Umständen verschafft und seelisch oder auch körperlich von den Wirkungen des Alkohols abhängig ist, ist alkoholsüchtig und bereits sehr ernstlich krank (zweites Stadium).

Wessen Körper und Geist durch Alkohol geschädigt ist, hat das dritte Stadium erreicht.

Die Wirkungen des Alkohols

Der Alkohol ist ein narkotisches Gift. In größeren Mengen genossen, führt er zu einer akuten Vergiftung (Rausch). Aber schon nach dem Genuß geringer Mengen Alkohol werden das Wahrnehmungs-, Auffassungs-, Konzentrations-, Reaktions-, Denk- und Urteilsvermögen sowie das Gefühlsempfinden herabgesetzt. Der geistige und der durch die Sinne erfaßte Horizont werden kleiner. Die Hemmungen werden gelockert, die Bewegungsantriebe, die Erregbarkeit und Stimmungslage sowie die Redseligkeit und Mittelsamkeit (von gesellschaftlichen Indiskretionen bis zum Hochverrat) sowie das Selbstbewußtsein werden gesteigert. Einzelne entwickeln eine folgenschwere Angriffssucht. In diesem Erregungs- oder Exaltationsstadium ist die Herz Tätigkeit beschleunigt, und es kommt leicht zu unüberlegten Handlungen, zu Stürzen, Arbeits-



Genauere Zeit

durch die Schweizer
Präzisionsuhr

MARVIN

Sonderangebot:

UHRENHAUS SCHWÖDT

Inhaber: WALTER ESELBOCK

Wien IX, Julius-Tandler-Platz 6.
Telephon 34 23 47
vis-à-vis Franz-Josefs-Bahnhof
ermöglicht Ihnen die
Anschaffung einer Dienstuhr

Zinsenfrei auf 12 Monatsraten

FORDERN Sie unseren Katalog an,
er bietet reiche AUSWAHL
KOSTENLOSER VERSAND

IN 70 LÄNDERN
BEGEHRT
UND
BELIEBT

und Verkehrsunfällen, Roheits- und Gewaltakten, Sittlichkeitsdelikten und häufig zu herausforderndem Benehmen oder offenen Angriffen gegen uniformierte Personen. Mitunter wird wahllos ein Geschlechtsverkehr ausgeführt, bei dem die Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder einer ungewollten Schwängerung besteht oder eine Schwängerung mit geschädigten Keimen erfolgen kann. Nicht selten werden Selbstmorde versucht oder ausgeführt.

Bei stärkerer Alkoholisierung treten Lähmungen auf. Im Lähmungs- oder Depressionsstadium bereiten das Stehen, Gehen und Sprechen auffallende Schwierigkeiten — infolge der Lähmungen. Die Willensantriebe, das Erinnerungs-, Denk- und Orientierungsvermögen, die Merkfähigkeit und das Bewußtsein werden gestört; die Stimmung wird gedrückt, es tritt Erbrechen auf. Stark affektauslösende Ereignisse, wie zum Beispiel eine Verhaftung, führen mitunter zu einer plötzlichen Ernüchterung. Die Lähmungen können aber auch zur völligen Bewußtlosigkeit im Sinne einer Narkose führen; durch Herzlähmung kann der Tod eintreten. Der Grad der Lähmung der Willensantriebe erlangt entscheidende Bedeutung bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung.

Die Wirkung des Alkohols im menschlichen Körper hängt wesentlich ab von der Alkoholhaltigkeit des genossenen Getränkes, dann davon, wieviel und wann getrunken wurde, ob und gegebenenfalls welche Nahrung im Magen ist und wann diese eingenommen worden ist sowie von der „Tagesalkoholtoleranz“. Diese Toleranz wiederum steigt mit dem Alter, dem Geschlecht, der Konstitution, dem Körpergewicht, der Kreislaufunktion, der Alkoholgewohnung und der Augenblicksverfassung in enger Beziehung.

Es gibt Menschen, die überhaupt keinen Alkohol vertragen. Solche alkoholintolerante Menschen, meist Psychopathen, geraten schon nach Genuß ganz geringer Mengen Alkohol unvermittelt, anscheinend aus völliger Nüchternheit heraus, in krankhaft gesteigerte Erregung, in der sie die Situation verkennen und amoklaufartige Angriffe ausführen. Ein solcher Zustand wird als pathologischer Rausch bezeichnet. Körperliche Merkmale einer Alkoholisierung fehlen meistens. Affektauslösende Ereignisse, die bei anderen Rauschzuständen mitunter zur plötzlichen Ernüchterung führen, bleiben wirkungslos. Ueber die Vorgänge während des pathologischen Rausches fehlt meist die Erinnerung. Die Gewalttätigkeiten stehen kraß im Widerspruch zur Persönlichkeit des Täters.

Vorwiegend Psychopathen erliegen nur zeitweise einem unwiderstehlichen Verlangen nach Alkohol. Sie sind dann tagelang betrunken und kehren zu Beruf und Familie mit schweren Selbstvorwürfen erst zurück, wenn sie alles Geld und Vernetzbare für Alkohol ausgegeben haben. Das sind die sogenannten Quartalsäufer.

Erkrankungen nach Alkoholmißbrauch

Wer gewohnheitsmäßig, auch nur kleinere Mengen, oder übermäßig Alkohol trinkt, läuft Gefahr, daß er, ohne es zu merken, alkoholsüchtig wird und unter Umständen nicht heilbare organische und psychische Schäden erleidet.

Durch die andauernde (chronische) Vergiftung mit Alkohol treten körperliche Erkrankungen, insbesondere an Leber und Gehirn, aber auch an Herz, Bauchspeicheldrüse, Magen, Rachen, Luftröhre und Darm auf; die Verkalkung der Adern wird begünstigt. Frühzeitig tritt Impotenz auf; häufig kommt es zu epileptischen Anfällen.

Diese Krankheiten können vom leichtesten bis zum schwersten Grad gehen, vorübergehend oder unheilbar sein oder zum Tod führen.

Die Alkoholsüchtigkeit ist klinisch nachweisbar: stärkere Durchblutung der Gesichtshaut, Reflexstörungen, ataktische Bewegungen, feinwelliges Zittern der gespreizten Finger und der Zunge, vorzeitige Impotenz und andere auffallende Symptome.

Daneben treten oft gleichzeitig psychische Krankheiten auf:

Schon im ersten Stadium (gewöhnheitsmäßiges Trinken) werden zunehmend das Pflicht- und Anstandsgefühl, das Gedächtnis und der Charakter im negativen Sinne verändert. Die geistige Leistungsfähigkeit nimmt ab; eine

fortschreitende Primitivisierung setzt ein. Die an chronischem Alkoholismus Erkrankten werden energielos, stumpfsinnig, willensschwach und verwahrlosten zusehends. Ihre Stimmung schwankt zuletzt zwischen läppischem Humor und weinerlicher Rührseligkeit. Das Ende ist eine vollständige Verrohung und Verblödung.

Die Korsakowsche Psychose ist eine Geisteskrankheit, in der der Kranke völlig gedächtnislos und desorientiert ist. Er macht in diesem Zustand zum Beispiel kritiklos unsinnige Angaben über sein Alter, seine Familienverhältnisse und behauptet $3 \times 8 = 4$. Mitunter ist er überhaupt nicht ansprechbar, aufmerksamkeitsgestört und sehr gereizt.

Nach jahrelangem Alkoholmißbrauch, insbesondere Branntweinmißbrauch, kommt es häufig im Anschluß an eine körperliche Krankheit zum Ausbruch des Säuerwahnsinns (Delirium tremens). Der Kranke ist während dieser Geistesstörung tagelang ohne Ermüdungsgefühl ständig in Bewegung, zittert am ganzen Körper, ist sehr erregt, schlaflos, verkennt seine Umgebung und kann den Harn nicht halten.

Ist der Kranke durch Sinnestäuschungen (weiße Mäuse, rhythmische Stimmen) in quälende Angst versetzt, so spricht man von einer

Alkoholhalluzinose

Bei paranoid veranlagten Kranken entstehen gelegentlich Eifersuchtswahnideen. Auch diese Kranken werden von Halluzinationen gepeinigt. Der Ehepartner und der vermeintliche Nebenbuhler sind einer besonderen Belästigung und Gefahr ausgesetzt.

Diese Krankheiten können ebenfalls akut oder chronisch verlaufen. In vielen Fällen besteht die Gefahr der Verübung von Gewalttätigkeiten und Selbstbeschädigungen; in allen Fällen aber ist eine Einweisung in ein Krankenhaus unerlässlich.

Die Behandlung der Alkoholkranken

Die Behandlung (Heilbehandlung) eines Alkoholkranken hat nur dann Aussicht auf dauernden Erfolg, wenn der Kranke selbst von der Notwendigkeit einer ärztlichen Hilfe überzeugt ist und zur Behandlung viel guten Willen mitbringt. Mit Pillen allein, ohne willensmäßige Anstrengung, mit Zwang oder gar ohne Wissen des Kranken kann kein befriedigender Erfolg erzielt werden.

Im ersten Stadium ist eine Heilung noch am ehesten möglich. Hier gilt es, jene Gelegenheiten, die das Trinken zur Gewohnheit gemacht haben, zu beseitigen oder zu meiden; oft sind jahrelang geübte Gewohnheiten aufzugeben. Die Neueinstellung zu den Problemen des Lebens erfordert bereits in diesem Stadium beträchtliche Willensleistungen. Auch eine „bequeme“ psychotherapeutische Behandlung ist erst nach Ausschaltung der Alkoholzufuhr erfolgversprechend.

Wer alkoholsüchtig geworden ist, muß sich damit abfinden, daß er nur dann vollständig geheilt werden kann, wenn er nie wieder Alkohol trinkt. Selbst mäßiges Trinken würde einen Rückfall herbeiführen. Es muß durch die Behandlung eine dauernde absolute Alkoholabstinenz erreicht werden. Ohne fremde, tatkräftige Hilfe kann der Süchtige dem „Alkoholsumpf“ nicht entinnen.

Die besonderen Schwierigkeiten bedingen, daß die Behandlung wegen chronischem Alkoholismus nur in einer Klinik durchgeführt werden kann. Der Körper des Kranken, insbesondere Leber und Gehirn, muß zunächst entgiftet werden. Zu diesem Zweck werden Insulin, Vitamine, Leberpräparate, Leberschondität usw. verordnet.

Einige Tage später wird mit der Entsuchtung begonnen. In Einzel- oder Gruppenbehandlung wird versucht, den Kranken wieder lebensstüchtig und lebensfroh zu machen sowie das Verantwortungsgefühl, das Selbstbehauptungsbedürfnis, die Anpassungsfähigkeit und das Gefühl für eine gesunde Selbstkritik zu stärken. Der Kranke soll innerlich so gefestigt werden, daß er bei neuerlichen Schwierigkeiten nicht wieder beim Alkohol Zuflucht sucht. Der verlorengegangene Kontakt mit den ethischen, moralischen und eventuell religiösen Werten soll wieder hergestellt werden.

Es ist verständlich, daß bei der Entgiftung und Entsuchung von dem Kranken ganz gewaltige Willensleistungen

gefordert werden müssen. Als Stütze seines Willens wird ihm, wenn er dazu sein Einverständnis gibt, ein nicht ungefährliches Medikament verabreicht. Dieses Mittel macht das Trinken von Alkohol unmöglich. Es führt nach Vereinigung mit Alkohol zu Uebelkeits- und Kollapszuständen und erzeugt gegen den Alkohol eine starke Abneigung. Das hier gebräuchlichste Medikament führt die Markenbezeichnung „Antabus“. Vom Kranken sind davon täglich ein bis zwei Tabletten unter Kontrolle einzunehmen. Bei unsachgemäßer Durchführung dieser drastischen Kur können organische Schäden auftreten. Die Anwendung von „Antabus“ ist deshalb in einzelnen Ländern überhaupt verboten. In der Schweiz wird mit dieser Behandlung einige Tage vor dem Austritt des Kranken aus der Klinik begonnen. Der Kranke muß dann weiterhin vor einer Person, die sein Vertrauen und das Vertrauen der Klinik besitzt, die „Antabus“-Tabletten wie vereinbart einnehmen. Die Entlassung aus der Klinik erfolgt dort mitunter schon nach zwei bis drei Wochen.

Ausschlaggebend für den Erfolg einer Entwöhnungskur ist die intensive Weiterbetreuung des Kranken nach seiner Entlassung aus der Anstalt, wie sie leider nur in größeren Städten denkbar ist. Bei Rückfällen muß die Behandlung von neuem begonnen werden.

Die beträchtlichen Forderungen an die Stärke und Ausdauer des Willens des Kranken bringen es mit sich, daß leider in vielen Fällen keine wesentliche Besserung oder Heilung erreicht wird. Das Schicksal vieler Alkoholiker ist unabwehrbar! Einzelne müssen oft bis zu lebenslanglich in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, andere geraten fortwährend mit dem Gesetz in Konflikt. Viele verüben Selbstmord oder verunglücken tödlich.

Die Alkoholkriminalität

Die Alkoholiker werden häufig kriminell, weil sie durch die krankhaft gesteigerte Affektbereitschaft und -intensität und die moralische Degeneration leicht in Konfliktsituationen geraten. Sie neigen sehr zu Affektdelikten — von der Ruhestörung bis zum Totschlag — und verüben in alkoholisierendem Zustand Gewalttätigkeiten, Brandstiftungen, Diebstähle und Sittlichkeitsdelikte infolge ihrer Abstumpfung oft mit unglaublicher Kaltblütigkeit und Unbekümmtheit.

Die Exekutivbeamten kommen sehr häufig in die Lage, gegen gewalttätige Alkoholiker einschreiten zu müssen. In diesen Fällen ist stets besondere Vorsicht und Umsicht geboten, und es ist oft unumgänglich, daß entschlossen und hart und nach Möglichkeit so umfassend vorgegangen wird, daß keine Weiterungen entstehen können. Die Ausschreitungen von Betrunknen gegen Sicherheitsorgane haben, auch wenn sie an sich harmlos wären, meist schwerwiegende Folgen, weil schon der Versuch, eine Amtshandlung mit Gewalt oder durch Drohung zu vereiteln, ein Verbrechen darstellt.

Eindämmung des Alkoholmißbrauches

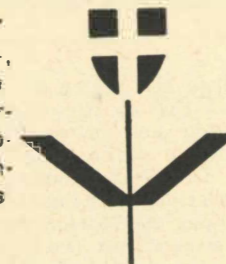
Der in einzelnen Ländern durchgeführte Versuch, den Verkauf und den Ausschank von Alkohol überhaupt zu verbieten, wie zum Beispiel die amerikanische „Prohibition“, ist ohne Erfolg geblieben. Hingegen haben die in der Schweiz und in einzelnen skandinavischen Ländern verfügten zeitlichen Ausschankbeschränkungen — von Samstag mittag bis Montag früh — zu einem erheblichen Rückgang der Alkoholkriminalität geführt.

An die Verwirklichung solcher, auch vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus eminent wichtiger Maßnahmen ist in den übrigen mitteleuropäischen Ländern vorläufig allein schon deshalb nicht zu denken, weil dem die Interessen der Erzeuger und Verteiler von Alkohol und auch die Interessen des Staates an der Alkoholsteuer entgegenstehen. Es bleibt deshalb, sollte der weiteren Ausbreitung des Alkoholmißbrauches Einhalt geboten werden, nichts anderes übrig, als der Ueberwachung des Alkoholausschankes (an Jugendliche und Betrunkene und andere) und vor allem einer systematischen Aufklärung mehr Beachtung zu widmen als bisher.

Literatur:

1. Lichem, A.: Die Kriminalpolizei, 619, 1935.
2. Seelig, E.: Lehrbuch der Kriminologie, 83, 320, 1951.
3. Bategay, R.: Probleme der Sucht, Kriminalistik, 141, 142.

Mindestens S 7000.—
und sogar S 14.000.—,
wenn Sie über 50 Jahre
alt sind, können Sie jähr-
lich von der Steuer ab-
setzen. Diese Möglich-
keit nutzen Sie restlos
durch die



Aufbau- versicherung

die Lebensversicherung
ohne Bindung an feste
Prämien. Sie zahlen,
wann Sie wollen, wieviel
Sie wollen!

Wiener
Städtische
Versicherung

Wien I, Ringturm

Wir senden Ihnen gerne einen Prospekt mit
dem praktischen Steuer-Rechenschieber



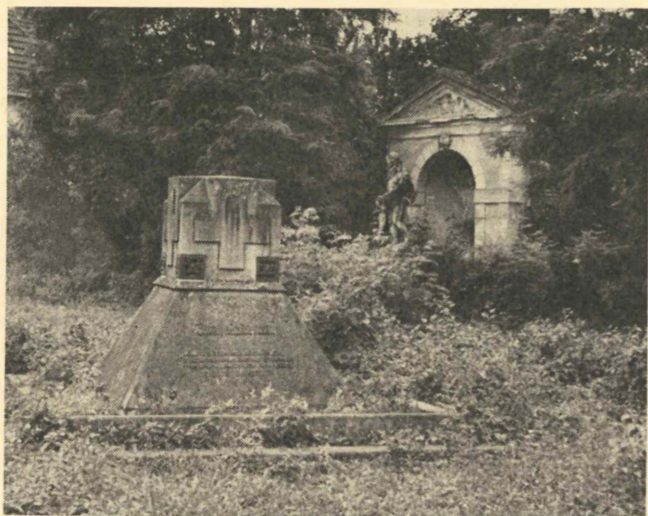
Immer und überall, wo
hohe Anforderungen
gestellt werden, gibt
PEZ aus der PEZ-BOX
Erfrischung und
Spannkraft, ohne die
Aufmerksamkeit
abzulenken.

Es geschah vor 31 Jahren

Von Gend.-Bezirksinspektor FRANZ SCHÖRGMAYER, Stellvertretender Bezirksgendarmeriekommandant in Krems, Niederösterreich

Im Jahre 1929 hatten die Postamtseinbrüche so zugenommen, daß sich die Gendarmerieposten veranlaßt sahen, in den letzten und ersten Tagen eines Monats die Postämter durch starke Nachtpatrouillen besonders zu überwachen. Der Postenkommandant von Grafenegg, Gendarmerierevierinspektor Emil Pöschl, begab sich in den Abendstunden des 29. November 1929 in den Außendienst, um das Postamt seines Dienstortes besonders zu überwachen. Es war ein naßkalter Novembertag. Nach 20 Uhr verabschiedete sich der pflichtbewußte Gendarm mit der Bemerkung von seiner Familie, erst beim Morgengrauen des nächsten Tages wieder zurückzukehren. Aber Gattin und Kinder warteten vergebens; der Familienvater kehrte nicht mehr zurück.

Gegen 23 Uhr passierte Gendarmerierevierinspektor Pöschl auf seinem Dienstgang das Postamt Grafenegg.



Die Erinnerungsstätte für den ermordeten Gend.-Revierinspektor Emil Pöschl vor der Instandsetzung

Durch ein verdächtiges Geräusch im Innern des Postamtes vorsichtig geworden, schlich sich Revierinspektor Pöschl an den Eingang heran. Schon nach kurzer Zeit war er überzeugt, daß sich im Postamt ein Einbrecher befinden mußte. Rasch hatte Revierinspektor Pöschl diesem die Fluchtmöglichkeiten abgeschnitten. Ein Entkommen war nur mehr durch den Mühlkamp möglich. Das aber war zugleich mit Lebensgefahr für den Einbrecher verbunden. Nach Aufforderung stellte sich der Einbrecher, und Revierinspektor Pöschl empfing diesen mit gezogenem Säbel. Dabei hatte Pöschl, wie später festgestellt wurde, dem Einbrecher eine kleine Stichverletzung am Halse zugefügt.

Der Einbrecher war eine kleine schwache Person, und Revierinspektor Pöschl warf, als er diesem gegenüberstand, den gezogenen Säbel weg. Der weit stärkere Gendarmeriebeamte dürfte überzeugt gewesen sein, daß er den Einbrecher leicht mit seiner körperlichen Gewalt überwältigen und zum Posten eskortieren könne. Es kam jedoch anders. Als Revierinspektor Pöschl den Einbrecher ergriff, ging dieser rasch zu Boden und riß den Beamten mit sich. Der Verbrecher wurde aber von der großen und stärkeren Gestalt des Revierinspektors Pöschl zu Boden gedrückt. Trotzdem gelang es dem kleinen Mann, eine Beißzange, die er als Einbruchswerkzeug in der Tasche hatte, herauszunehmen. Mit dieser Zange versetzte er dem Beamten einen starken Schlag auf den Kopf, so daß dieser bewußtlos wurde. Der Verbrecher machte sich nun von der Körperlast frei und wollte den Tatort verlassen. Da begann Inspektor Pöschl zu röcheln und stöhnen. Nun kehrte der Unmensch zurück, schnitt den Riemen von der Patrouillentasche ab und band damit die Hände des wehrlosen Gendarmen am Rücken zusammen. Nicht genug damit, mit den Bändern der Unterhose verschnürte

er die Beine, dann schnitt er die Taschen aus dem Mantel heraus und verstopfte damit den Mund des Bewußtlosen. Um alle Spuren zu verwischen, schleppte der Verbrecher den zusammengebundenen Körper des Ohnmächtigen zu dem einige Meter entfernten Mühlkamp und warf ihn hinein.

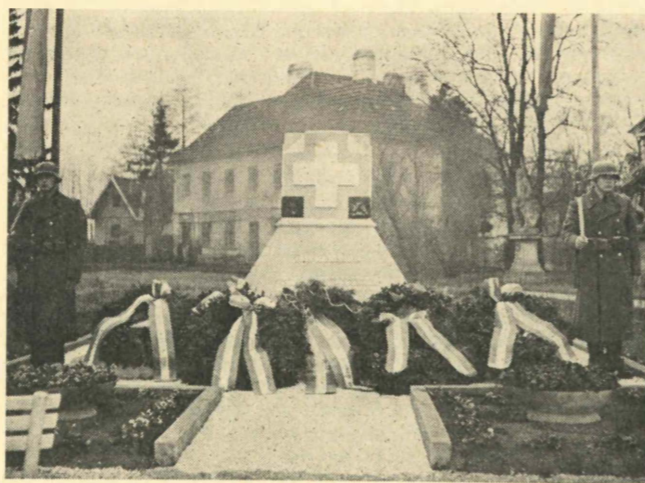
Als Revierinspektor Pöschl am Morgen des 30. November 1929 vom Dienst nicht zurückgekehrt war — um 4 Uhr hätte er von der Patrouille einrücken sollen —, ging man auf Suche. Da angenommen wurde, daß Gendarmerierevierinspektor Pöschl in der Dunkelheit in den unweit vom Postamt vorbeifließenden Mühlkamp gestürzt oder von jemand in diesen geworfen worden sei, wurde der Mühlkamp abgelassen. Um 7 Uhr des 1. Dezember 1929 fand man zirka 200 m unterhalb des Postamtes Grafenegg den pflichteifrigen Beamten im abgelassenen Mühlkamp, im Schlamm liegend, tot auf. Er hatte die Hände am Rücken mit dem Riemen der eigenen Patrouillierungstasche in einer nicht gewöhnlichen Art gefesselt. Die Mantelärmel waren in der Nähe der Handgelenke mit einem Messer durchlocht, durch diese Löcher der Riemen gezogen und beide Arme damit zusammengebunden worden. Das rechte Unterhosenbein war auseinandergerissen und mit diesem die Beine des Beamten zusammengebunden, wobei das linke auf das rechte Bein gelegt worden war. Bei der Obduktion wurde festgestellt, daß der Tod von Revierinspektor Pöschl durch Ersticken, infolge eines in den Mund hineingestoßenen Stoffnebels und dadurch bedingten Verlagerung der Zahnprothese, eingetreten war.

Nun setzten die Erhebungen und Nachforschungen ein und im Zusammenarbeiten aller Beteiligten konnte schon am 2. Dezember 1929 um 20 Uhr als Täter der Bäckergehilfe Herbert Mika in Wien verhaftet werden. Auf Grund der erdrückenden Beweise legte er nach kurzem Verhör ein volles Geständnis ab.

Das Schwurgericht in Krems hatte am 13. Dezember desselben Jahres den Mörder Herbert Mika zu lebenslangem schwerem Kerker, einen Fasttag und ein hartes Lager vierteljährig und durch einsame Absperrung in dunkler Zelle am 29. November jedes Strafjahres verschärft, verurteilt. Nicht nur das irdische, sondern auch Gottes Gericht hat über diesen Menschen bereits das Urteil gesprochen.

Nachdem für die Hinterbliebenen gesorgt worden war, wurde im Kreise der Kameraden für die Errichtung eines Denkmals eine Sammlung eingeleitet. Schon am 7. September 1930 wurde dieses Denkmal feierlich eingeweiht und der damalige Schloßbesitzer von Grafenegg, Prinz Ratibor, nahm es in seine Obhut.

Inzwischen sind 31 Jahre vergangen, und über diesen schönen Flecken unserer niederösterreichischen Heimat



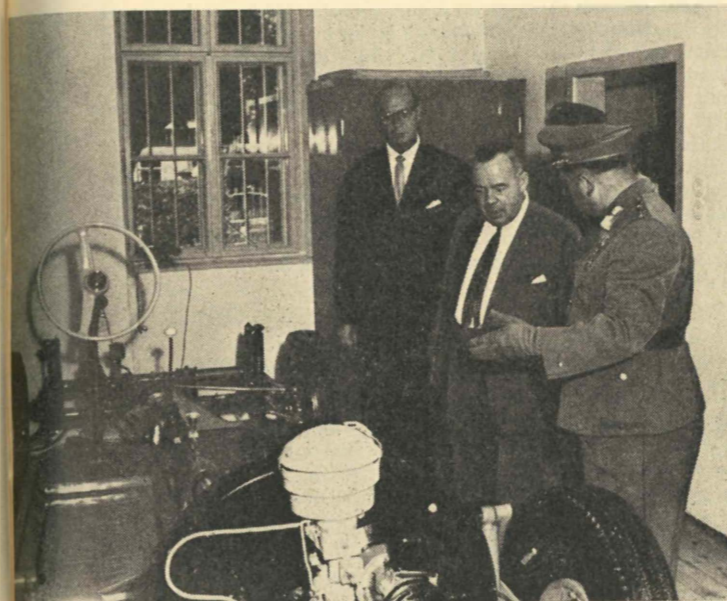
Das Ehrenmal nach der Renovierung durch die Kameradschaftskasse des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Besuch des dänischen Justizministers Hans Haekkerup in der Gendarmeriezentralschule

In der Zeit vom 19. bis 24. September 1960 besuchte der dänische Justizminister Hans Haekkerup Wien. In seiner Begleitung befanden sich der dänische Gesandte in Wien, Minister Sigvald Kristensen mit Frau, Sektionschef Vilhelm Boas mit Frau, Chef der Reichspolizei Erling Heide Jørgensen mit Frau, Ministerialrat Borg Hansen mit Frau, Dr. Kai Banke mit Frau und stud. Jan Haekkerup.

Am 21. September stattete Justizminister Haekkerup der Bundespolizei einen Besuch ab und hatte Gelegenheit, unter Führung des Polizeipräsidenten Josef Holoubek verschiedene Polizeieinrichtungen der österreichischen Bundeshauptstadt zu besichtigen. Am 23. September besichtigte Minister Haekkerup mit seinem dänischen Gefolge, geleitet vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler und Gendarmeriezentralkommandant Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, die Gendarmeriezentralschule.

Im Anschlusse an die Besichtigung der Gendarmeriezentralschule gab Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel zu Ehren des dänischen Ministers und seiner Begleitung



Der Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Gend.-Oberst Rauscher, erklärt dem dänischen Justizminister Einrichtungen des kraftfahrtechnischen Lehrraumes

ein Mittagessen, in dessen Verlauf Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel eine Ansprache hielt und ausführte:

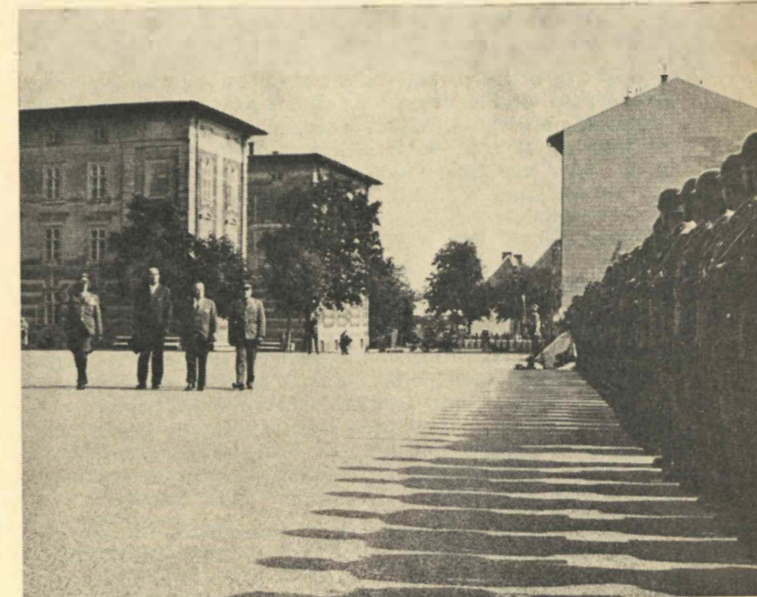
Sehr geehrter Herr Minister! Verehrte Damen, geehrte Herren! Ich darf meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß Sie, sehr geehrter Herr Minister, mit den Herren Ihrer Begleitung der österreichischen Bundesgendarmerie die Ehre erwiesen haben, der Gendarmeriezentralschule einen Besuch abzustatten. Wollen Sie meinen Dank für diesen Besuch und die anerkennenden Worte entgegennehmen. Wenn auch die Systeme der Sicherheitskörper

ist mancher Sturm und manches Gewitter hinweggegangen. Völlige Verwahrlosung herrschte zur Zeit der Besetzung in Grafenegg. Die große Schloßherrschaft von Grafenegg hatte zu bestehen aufgehört und ein neuer Besitzer in der Person des Franz Albrecht Metternich kam nach Abzug der Besatzungsmacht nach Grafenegg. Auch das Ehrenmal unseres tapferen Kameraden Pöschl war verwitert und ungepflegte Sträucher und Unkraut wucherten herum.

Der Korps- und Kameradschaftsgeist der niederösterreichischen Gendarmeriebeamten haben es der Kameradschaftskasse des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich ermöglicht, dieses Ehrenmal wieder in würdiger Form erstehen zu lassen.

in Dänemark und Oesterreich verschieden sind, deren Aufgaben und der Endzweck sind doch gleich.

Ich hoffe, daß Sie sich, sehr geehrter Herr Minister, wie auch unsere weiteren geehrten Gäste aus Dänemark, bisher in unserem schönen Oesterreich wohl gefühlt



Der dänische Justizminister Hans Haekkerup schreitet in Begleitung von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel und des Schulkommandanten Gend.-Oberst Otto Rauscher die Front der angetretenen Gendarmerie-Ehrenformation ab

haben und Sie auch die weiteren Stunden des Aufenthaltes in unserem Lande angenehm verbringen.

Ich erhebe das Glas auf Ihr persönliches Wohl, sehr geehrter Herr Minister, und das Wohl der Damen und Herren Ihrer Begleitung, unserer Gäste aus Dänemark.

Minister Hans Haekkerup führte in seiner Erwiderung aus:

Herr Doktor Kimmel!

Im eigenen und im Namen meiner Begleiter danke ich Ihnen herzlichst für den freundlichen Empfang, den



Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel im Gespräch mit dem dänischen Justizminister

Sie uns bereitet haben. Ich danke Ihnen auch für alles, was Sie uns in betreff der Arbeiten und Aufgaben der österreichischen Gendarmerie gezeigt und erklärt haben. In Dänemark haben wir eigentlich keine Einrichtung, die dem österreichischen Gendarmeriekorps entsprechen würde. Wir haben zwar die sogenannte Landpolizei, die aus einigen Hundert Polizeibeamten besteht, die vereinzelt in den Landbezirken verteilt sind und zur Aufgabe haben, soweit möglich die örtlichen polizeimäßigen Probleme zu lösen, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, und im übrigen im wesentlichen der Bevölkerung auf zivilen Gebieten beizustehen; dieses Korps, dessen Bedeutung in der heutigen Zeit im Schwinden ist, kann jedoch keineswegs mit dem Korps verglichen werden, das unter Ihrem Kommando steht, Herr Gendarmeriegeneral.

Wie wir schon Gelegenheit hatten zu betonen, gibt es bedeutende Unterschiede, vor allem auf dem Gebiete des organisatorischen Aufbaues der dänischen und österreichischen Polizei. Anders kann es ja auch gar nicht sein, wenn man die Tradition in Betracht zieht, auf die wir, jedes Land für sich, zurückblicken, sowie die historische Entwicklung, die unsere beiden Länder durchgemacht haben. Der Aufbau des Gendarmerie- und Polizeikorps, wie Sie ihn hier durchgeführt haben, wäre in Dänemark gar nicht möglich. So wäre es zum Beispiel undenkbar, daß die dänische Polizei bei ihren Patrouillengängen mit Revolvern bewaffnet wäre. Ich erinnere mich, daß die Reaktion der dänischen Öffentlichkeit gegen die Bewaffnung der Polizei einmal so weit ging, daß die berittene Polizei mit Stöcken anstatt mit Säbeln ausgerüstet werden mußte. Dies wurde übrigens später wieder geändert, aber unsere, ich glaube insgesamt zwölf berittenen Polizisten sind die einzigen, die im normalen Dienst eine richtige Waffe, nämlich Säbel tragen.

Wenngleich also auffallende Unterschiede in der dänischen und österreichischen Polizei und Gendarmerie bestehen, glaube ich aber doch, daß die Ähnlichkeiten viel entscheidender sind, vor allem das Ziel, der Bevölkerung beizustehen durch die Aufrechterhaltung der Ordnung und durch die Behandlung der Kriminalität, indem nicht nur begangene Strafhandlungen bestraft werden, sondern in erster Linie verhindert wird, daß kriminelle Handlungen begangen werden.

Ogleich wir in diesen Tagen vieles gesehen und gelernt haben, steht es doch fest, daß wir uns keinen wirklichen Begriff von den Verhältnissen hier in der Stadt und im Lande Oesterreich machen können. Und doch möchte ich sagen, mein Eindruck ist — nach meinem Aufenthalt hier in Wien und unserer Reise durch einen Teil des Landes —, daß zwischen der österreichischen Gendarmerie und Polizei und der Bevölkerung, in der sie lebt und wirkt, ein echtes Vertrauensverhältnis besteht. Und nichts ist wichtiger für die Tätigkeit der Polizei in einem demokratischen Land, als daß ein solches Vertrauensverhältnis besteht und weiter gefestigt wird.

Darf ich zum Abschluß im Namen aller anwesenden Dänen unserem aufrichtigsten Wunsch Ausdruck verleihen, das österreichische Volk möge einer glücklichen und zufriedenen Zukunft entgegengehen. Mit diesem Wunsch erhebe ich mein Glas!

Und jetzt möchte ich meinen Dank speziell an unseren heutigen Gastgeber, an Sie Herr Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel richten, für all Ihre Liebenswürdigkeit und Gastfreundschaft, und Sie bitten, als sichtbaren Ausdruck diese bescheidene Gabe entgegenzunehmen.

(Minister Haekkerup überreichte dem Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel eine Porzellanfigur aus der königlich dänischen Porzellanmanufaktur in Kopenhagen.)

Um 14 Uhr erfolgte programmgemäß die Weiterfahrt in das Burgenland. In Eisenstadt konnten Bundesminister für Inneres Josef Afritsch und Staatssekretär Franz Grubhofer, die an der Besichtigung der Gendarmeriezentralschule infolge einer Besprechung über das Flüchtlingsproblem in Oesterreich in Anwesenheit des aus dem Amte scheidenden UN-Hochkommissars Dr. A. E. Lindt verhindert waren, die dänischen Gäste wieder begrüßen. An den Besuch bei Landeshauptmann Wagner schloß sich ein Besuch in Mörbisch, verbunden mit einer Fahrt mit den Gendarmerie- und Polizeimotorbooten auf dem Neusiedler See, und in Rust an.

Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE

Allerseelengedanken

Immer, wenn die Aestern schmücken Totenhügel, kirchennah, muß ich in die Ferne blicken, wo Kameraden einst ich sterben sah. Es waren Söhne, Brüder, Väter, die heimatferne fanden Ruh und die nun goldne Herbstesblätter in Erdenstille decken zu. Es kränzen sie dort keine Blumen, auch keine Träne netzt ihr Grab, nur die Novemberwinde summen, daß niemand sie vergessen hat.

Immer, wenn diese spätherbstliche Zeit anbricht, die Bäume sich entlauben, die Fluren und Aecker öde geworden sind und in den Gärten die Aestern letzte blühende Pracht entfalten, denken wir öfter als sonst und auch gerne unserer lieben Verstorbenen in der Heimat und in der Ferne.

Im Festgewande besuchen wir die Gräber, schmücken sie liebevoll zum äußeren Zeichen geistiger Verbundenheit über den Tod hinaus und lassen die Stunden, Tage und Jahre des einstigen Zusammenseins am Rande des Erdenhügels lebendig werden.

Durch dieses Tun und Denken offenbaren wir unsere edle Gesinnung und vor allem Liebe.

Wir sollen aber auch über die Gräberreihen hinwegschauen und uns Gedanken über den vollkommensten sozialen Ausgleich machen, der mit dem Sterben einsetzt und hinter dem Friedhofstor endet.

Diese Tatsache möge uns zum Troste werden.

Still und friedfertig ruhen die Reichen und die Armen, die Mächtigen und die Schwachen nebeneinander und gleiche Erde hüllt sie ein. Streit, Haß, Neid, Mißgunst und alles, was einst das Zusammenleben erschwerte, haben aufgehört und angesichts der Macht des Todes liegt Ruhe über dem Ort.

Wenn dem Menschen auf Erden eine Gerechtigkeit widerfährt, dann nur an diesem Platze, wo alle unterschiedlos gleich werden; ob der eine ein marmorernes Mal und der andere ein schlichtes Holzkreuz über sich errichtet bekam, ist völlig bedeutungslos und alleinige Angelegenheit der Nachfahren, die gegebenenfalls noch gerne und protzigerweise von ihrer wirtschaftlichen Mächtigkeit der Umwelt Kunde geben wollen. Doch, auch die größten Denkmäler fallen um und die Hügel werden dem Boden gleich, wenn keine Liebe über ihnen waltet.

Der Tod trägt keine Maske und er ist unbestechlich. Bedenken wir doch, welche unausdenkbare Folgen entstünden, wenn er, der Tod, mit menschlichen Schwächen behaftet und Verlockungen und Anbiederungen zugänglich wäre! Wenn das Leben sich kaufen ließe...! So aber muß jeder von uns durch das gleiche Tor und in die gleiche Erde gesenkt werden; keine noch so schöne, geräumige Gruft vermag ihn vor dem Verfall seiner leiblichen Hülle zu bewahren.

Der Tod ist, weil er den Abschied von dieser Welt bedeutet, keineswegs beliebt, und die zivilisierte Menschheit ist bemüht, ihm das Feld streitig zu machen und versucht, das Leben zu verlängern; dem Erfolg sind aber Grenzen gesetzt und alle Kunst wird schließlich und endlich von ihm genarrt. Daß wir sterben müssen, bleibt uns auferlegt!

Es ist nur traurig, daß der Mensch selbst dem Tode Handlangerdienste leistet, indem er durch verschuldete Unfälle, Außerachtlassung der natürlichen Lebens- und Arbeitsweise und Ernährung und nicht zuletzt durch kriegerisches Töten in Massen die Lebensdauer vielfach verkürzt.

Wollen wir also, indem wir unserer Lieben in der Nähe und in der Ferne gedenken, ein wenig über den Sinn des Lebens nachdenken, uns mit der Tatsache, daß auch für uns ein Flecken Erde einst als letzter Ruheplatz bereit sein wird, abfinden. Bis dahin aber in friedfertiger Gemeinschaft schon auf Erden und zu Lebzeiten trachten, im Geiste verstehender und begreifender Gleichheit zu wirken und zu helfen, damit einst die Liebe an unserem Grabhügel ewige Wache hält.

Einschleischdiebstähle

Von Gen.lrm JOHANN WRBKA, Gendarmeriepostenkommando Markt Seitenstetten, Niederösterreich

In großen Lettern prangen fast täglich in den Tageszeitungen die abscheulichen Schlagzeilen über „Mord, Raub, Diebstähle...“ und ähnliche Verbrechenfälle. Diese fordern von unseren Exekutivorganen unermüden Fleiß, zähe Ausdauer und in Anbetracht der herrschenden Technisierung vollendete Kenntnisse der Materie, welche nur durch periodische Schulungen und eigene Erfahrungsstudien erworben werden können.

Wieso ist es möglich, daß wir in den Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges, der sogenannten Hochkonjunktur oder des Wirtschaftswunders, einen so hohen Anstieg gerade von Eigentumsdelikten feststellen müssen? Es entfallen laut Statistik rund 60 Prozent der täglich einlaufenden Anzeigen auf Diebstähle aller Art. Die überwiegende Anzahl der Ursachen finden wir in Arbeitsscheu, Gewinnsucht, Alkoholmißbrauch, Putz- und Genußsucht. Diebstahl aus wirtschaftlicher Not, wie er in den Nachkriegsjahren vielfach vorkam, ist heute selten geworden.

Weiter müssen wir feststellen, daß die Bevölkerung, mit einer gewissen Gleichgültigkeit, oft sogar Nachlässigkeit, ihr Eigentum behandelt und vor fremdem Zugriff schützt. Dadurch wird für jeden verbrecherischen Menschen ein Anreiz geschaffen, die gebotenen Gelegenheiten auszunutzen, um mühelos Geld oder Geldeswert zu erbeuten. Besonders der reisende Verbrecher, welcher zum Großteil — auch mit gestohlenen — Kraftfahrzeugen ausgerüstet ist, weiß dies ganz genau, und der Leichtsinns manchen Hausbesitzers ermöglichten den Verbrechern schon ergiebige Beute. Dies ist vielfach darauf zurückzuführen, daß wir heute noch unter der Bevölkerung Personen finden, die nach der Ueberlieferung der alten Strumpfspärer ihr gesamtes Bargeld im Hause aufbewahren, anstatt es sicher und außerdem dem gewinnbringend in einer Bank oder Sparkasse zu hinterlegen.

Dazu will ich am Schlusse meiner Darlegungen einen Fall anführen, der beweist, wie leicht und einträglich reisende Verbrecher ihr Handwerk ausüben können.

Was aber können wir Sicherheitsorgane dagegen tun, um solche Verbrechen wirksam hintanzuhalten? Zunächst sollen in gemeinsamer Arbeit von Bevölkerung und Gendarmerie wirklich alle Mittel ausgeschöpft werden, um dem Verbrechen so entgegenzuwirken, daß es überhaupt nicht erst begangen werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Bevölkerung alle Möglichkeiten, Eigentum und Besitz zu schützen, kennt. Als Exekutivorgane sind wir hier verpflichtet, das Gesetz des Handelns zu ergreifen und die Öffentlichkeit über die vielseitigen Möglichkeiten, wie solche Verbrechen verhindert werden können, zu unterrichten. Dies wird sehr gut gelingen, wenn wir uns in die Persönlichkeit des Täters versetzen und uns vorstellen, wie wir an seiner Stelle handeln würden. Darüber hinaus können wir eigene Anregungen zum Einsatz bringen, damit auch das letzte Mittel der Aufklärung Anwendung findet. Die Vielseitigkeit der Mittel und Möglichkeiten zur Verhütung von Verbrechen gibt uns dazu beste Gelegenheiten.

Wir haben die Möglichkeit zu dieser pflichtgemäßen Tätigkeit bei jeder einzelnen Patrouille, diese an Ort und Stelle an den Mann zu bringen. Man braucht nur auf die Ereignisse bei einem der letzten Diebstahlsvorkommen hinzuweisen, und die Wirkung bleibt nicht aus. Die Erfahrung zeigte, daß die Bevölkerung für solche Anregungen dankbar ist und verständnisvoll mithilft, ihre unkluge Sorglosigkeit durch bessere Einfälle und Sicherheitsmaßnahmen wettzumachen. Gleichzeitig wächst ihr Vertrauen zu ihrem „Freund und Helfer“.

Selten hat ein Gangster eine so hohe Anzahl von Einschleischdiebstählen erreicht und bis zu seiner Verhaftung so viele Gendarmeriedienststellen mit zeltraubender und aufopferungsvoller Erhebungsarbeit belastet, wie der folgende Beschriebene. Der Zufall trug entscheidend dazu bei, diese Verbrechers endlich habhaft zu werden.

Am 8. Juni 1959 um 15.15 Uhr erstattete eine Landwirtin am Gendarmerieposten die Anzeige, daß in ihrem

Anwesen zwischen 14 und 15 Uhr ein frecher Einschleischdiebstahl verübt worden sei. Dabei erbeutete der bzw. die Täter einen Geldbetrag von 2480 S und einen elektrischen Rasierapparat im Werte von 450 S.

Bei den sofort gemeinsam geführten Erhebungen durch zwei Gendarmerieposten wurde am Tatort folgendes festgestellt:

Das Anwesen (ein Vierkanthof) liegt etwas abseits eines Industrieortes, unmittelbar neben einem schwach frequentierten Güterweg. Der Täter, wir nehmen vorderhand an, es handle sich nur um eine Person, gelangte durch das versperrte Rollschiebetor, welches sich auf der Güterwegseite befindet, in das Innere des Anwesens. Das Rollschiebetor war von innen mit einem Eisenhaken an der Mauer befestigt. Der Täter schob gewaltsam das Tor etwas zurück, so daß zwischen dem Tor und Mauer ein kleiner Spalt entstand. Durch diesen Spalt konnte er dann mühelos den Eisenhaken ausheben und das Tor öffnen.

Kauf Mantel, Anzug oder Kleidle
im Haus der Qualität, bei

Scheidle

Feldkirch

Bregenz

Im Hof des Anwesens befindet sich die Eingangstür zum Wohngebäude. Diese war aber gut versperrt. Der Täter begab sich nun auf den Heuboden und gelangte von hier durch einen völlig versteckten Abgang in das Vorhaus des Wohngebäudes. Hier befindet sich ebenfalls eine einfache Tür, welche mit einem Besen verspreizt war. Dieses Hindernis konnte der Täter ebenfalls mit der flachen Hand leicht entfernen. Nun hatte der Täter freien Zutritt zu allen Wohnräumen. Im ebenerdig gelegenen Schlafzimmer stahl er aus einem Nachtkästchen einen Barbetrag von 1000 S. Die übrigen Möbelstücke, worin sich zufällig kein Geld befand, blieben im Schlafzimmer unberührt. Im Wohnzimmer fehlte aus einer Brieftasche, welche sich in der Brusttasche eines Herrenrockes befand, ein Geldbetrag von 80 S. Weiter gefiel dem Täter auch der elektrische Rasierapparat, der sich auf einer Stellage befand. Schließlich wurde der Wäschekasten im Schlafzimmer, das sich im ersten Stock befindet, gewaltsam aufgebrochen. Daraus fehlte ein Geldbetrag von 1400 S. Dieser befand sich lose unter aufgestapelten Wäschestücken. Nur die Wäschestücke, unter denen das Geld lag, waren in Unordnung. Sonst wurde im Wäschekasten nicht herumgewühlt. Auch hier blieben die übrigen Einrichtungsgegenstände unberührt.

NOCH
BESSER-
DAS
NEUE



STOCK

Weinbrand Echt

Vorderhand erweckte es den Anschein, daß der Täter gewußt hatte, wo sich die Geldbeträge befanden. Also war der Täter in erster Linie im Bekanntenkreis der Bestohlenen zu suchen. Dazu kam noch, daß die Besitzerin des Anwesens und ihre Tochter zur Tatzeit ungefähr 150 m entfernt vom Hause auf einer Wiese Heu umkehrten. Sie konnten wohl das Haus sehen, aber nicht das Scheunentor. Die beiden Söhne arbeiteten auf einer Großbaustelle einer benachbarten Ortschaft.

Die weiteren Erhebungen gestalteten sich sehr schwierig. Im Hause der Bäuerin verkehrten viele Saisonarbeiter der Großbaustelle. Sie kamen fast täglich in das Haus der Bäuerin, wo sie Most und Jausen konsumierten. Auch zu Kartenpartien fanden sie sich oft zusammen. Aus diesem Grunde waren viele von ihnen mit den Oertlichkeiten des Hauses bestens vertraut. Das Alibi jedes einzelnen wurde genauestens überprüft, jedoch ohne Erfolg. Die Zahl der überprüften Personen ging in diesem Falle weit über hundert hinaus. Zumal als einzige Spur nur eine dürftige Personbeschreibung, die aber auf jeden zweiten paßte, von einer jungen Frau ermittelt werden konnte. Obwohl zur Tatzeit in der Nähe des Anwesens mehrere Personen auf den Feldern gearbeitet hatten, war von niemandem eine Wahrnehmung gemacht worden. Der Täter blieb infolge des hügeligen und waldreichen Charakters der Gegend unsichtbar.

Schließlich mußte der Einschleichen diebstahl vorderhand mit einer Anzeige gegen unbekannte Täter abgeschlossen werden.

Einige Monate vorher war im Nachbarpostenrayon ein verwegener Einbruchdiebstahl verübt worden. Hier gelang es wenigstens, den Täter namentlich zu ermitteln. Er war derzeit unsteinen Aufenthaltes. In seiner Begleitung hatte sich eine Frau befunden. Beide hatten einen gestohlenen Pkw, Marke Taunus 12 M, benützt. Der Pkw war kurz darauf herrenlos gefunden worden. Von den Tätern fehlte jede Spur.

Auch in Oberösterreich wurde dieser Mann wegen eines Einbruches gesucht. Obwohl weitläufige Fahndungsmaßnahmen angewendet wurden, gelang es nicht, der beiden habhaft zu werden.

Beim aufmerksamen Durchlesen der Fahndungsblätter fand ein Beamter der Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich in Linz die Ausschreibung einer Frau, wo der Verlust ihres Reisepasses evident gehalten wurde. Entgegen allen übrigen Ausschreibungen, war hier die genaue Anschrift ihrer Wohnung in Wien zu ersehen.

Der Beamte gab sofort ein Fernschreiben nach Wien. Ein Kriminalbeamter der Polizeidirektion Wien machte

sich sofort auf den Weg. Er konnte in Erfahrung bringen, daß sich diese Frau tatsächlich in der angeführten Wohnung aufhalte. Auch der Mann war öfters im Nest der Gangsterbraut gesehen worden. Der Kriminalbeamte durchkämmte hierauf systematisch alle Lokale, wo Zuhälter und sonstiges lichtscheues Gesindel zu verkehren pflegen.

Der Kriminalbeamte traf ihn durch Zufall an einem Nachmittage auf der belebten Praterstraße in Wien. Ein Blick auf ein Lichtbild ließ jeden Zweifel schwinden. Bei seiner ersten Vernehmung gab er sofort mehrere Einschleichen diebstähle zu. Vorderhand aber nur solche, von denen er der Meinung war, daß er als Täter erfaßt worden sei. Auch den Einschleichen diebstahl im Anwesen der Bäuerin gab er hier bereits zu. Vermutlich deshalb, weil in seinem Besitz der elektrische Rasierapparat gefunden und sichergestellt werden konnte.

Da sich die meisten Tatorte im Bundesland Niederösterreich befanden, wurde der Täter der Erhebungsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich in Wien überstellt. Diese setzte nach Einholung sämtlicher in Betracht kommender Diebstahlsanzeigen gegen unbekannte Täter die Erhebungen fort.

Durch besonders kluge Vernehmungstaktik gelang es den Beamten der Erhebungsabteilung, dem Mann eine große Anzahl von Einschleichen diebstählen nachzuweisen.

Bei Möbelkauf lohnt sich zuerst ein Besuch im Möbelhaus R. SCHUH

Wien VIII, Blindengasse 7-12

Fachmännische kostenlose Beratung, Qualitätserzeugnisse, SW- u. WWK-Möbel-Verkaufsstelle
Kredit bis 30 Monate — Provinzversand

Dabei sei besonders angeführt, daß er, als man ihn zu Rekonstruktionen an mehrere Tatorte brachte, plötzlich angab, daß er auch in diesem oder jenem Anwesen einen Diebstahl verübt habe. Bei den Erhebungen stellte sich dann heraus, daß der Besitzer nach Monaten noch immer nicht gemerkt hatte, daß aus seinem Besitze ein Geldbetrag von mehreren tausend Schilling (der höchste betrug 2700 S) fehlte. Ein Beweis, wie nachlässig auch größere Geldbeträge aufbewahrt und behandelt werden.

Es gelang den Beamten der Gendarmerie-Erhebungsabteilung, den beiden Tätern in kurzer Zeit insgesamt 60 Einschleichen diebstähle mit einer Gesamtschadenssumme von mehr als 120.000 S nachzuweisen.

OGH-Entscheidung

Zum Tatbestand nach § 93 StG

Es ist nicht erforderlich, daß der Vorsatz des Täters auf die Freiheitsbeschränkung an sich gerichtet ist. Auch wenn er über die Freiheitsbeschränkung hinaus noch einen anderen Zweck verfolgt, haftet er für die Freiheitsbeschränkung, soweit sie nicht etwa durch den mit der Erreichung seines darüber hinaus angestrebten Zieles erfüllten weiteren strafbaren Tatbestand konsumiert ist. Das Erstgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte seine Gier dadurch befriedigen wollte, daß er das Mädchen außerstande setzte, seiner brutalen Betastung wirksamen Widerstand entgegenzustellen, indem er es überfiel und gewaltsam handelte. Damit ist festgestellt, daß auch die Freiheitsbeschränkung vom Vorsatz des Angeklagten umfaßt war. Der Tatbestand des § 93 StG ist demnach in objektiver und subjektiver Richtung verwirklicht (OGH, 30. November 1958, 8 Os 287; LG Salzburg, 5 Vr 91).



Die österreichische Qualität

Brandursache — elektrischer Strom

Von Gend.-Rayonsinspektor OTHMAR JÄGER, Gendarmeriepostenkommando Zwettl, Niederösterreich

Nachtruhe liegt über der niederösterreichischen Bezirksstadt Zwettl im herrlichen Waldviertel. Die Bewohner sind in Schlaf versunken, um für den kommenden Tag ausgeruht und arbeitsfähig zu sein. Niemand ahnt, daß die Nacht vom 28. zum 29. Oktober 1959 für eine angesehene Familie von Zwettl eine Schreckensnacht werden soll, daß ein Inferno über ein großes Dampfsägewerk hereinbrechen wird.

In diese nächtliche Ruhe schreit plötzlich gegen Mitternacht die Sirene ihre Hilferufe in die Nacht hinaus. Diese Hilferufe bleiben nicht ungehört. Fenster werden geöffnet und schlaftrunkene Gesichter erscheinen. Ein Gedanke ist bei jedem. Wo wird sich das sonst so wohltätige Feuer der menschlichen Gewalt entzogen und ihre vernichtenden Feuerzungen hingelenkt haben? Der sternenklare Nachthimmel wird nach Feuerröte abgesucht. Man braucht nicht lange zu suchen, denn in unwahrscheinlicher Schnelligkeit wird die Nacht taghell erleuchtet. Die Stadt Zwettl liegt in einem rötlich zuckenden Feuerschein. Gespenstisch sieht es sich an. Schon sieht man Gendarmeriebeamte und Feuerwehrmänner durch die Straßen eilen und hört das Doppelhorn der Einsatzwagen ertönen. Inzwischen ist bekanntgeworden, daß in der Kistenfabrik und dem Dampfsägewerk ein Brand ausgebrochen ist. Hilfsbereite Menschen eilen zum Brandplatz, um helfend bei der Rettung von Hab und Gut mitwirken zu können. Nach kurzer Zeit sind acht Feuerwehren aus der Um-

gebung von Zwettl am Brandplatz erschienen. Die Bekämpfung der tobenden Gewalt beginnt. Nach stundenlangem Kampf gelingt es, den Brand einzudämmen. Das Fazit ist erschütternd. Sachwerte von über drei Millionen Schilling hat das Feuer verschlungen. Die Versicherungssumme steht in keinem Einklang mit dem entstandenen Schaden.

Während die Rettungs- und Bergungsaktionen noch laufen, haben die Gendarmeriebeamten von Zwettl unter Kommando des Postenkommandanten, Gendarmerievierinspektor Karl Harrauer, die ersten Erhebungen über die Brandentstehung durchgeführt.



Die Brandausbruchsstelle. Der Pfeil zeigt die Auflager der einzelnen Deckenträger. Die Sägespäneblöfungen zwischen den Trägern an der Mauer sind zu erkennen. An der Deckenuntersicht unmittelbar an der Mauer war die Vorrührerleitung und die Leitung zur Nagelmaschine montiert. In die Mauer teils eingestemmt, teils herunterhängend alte Licht- und Kraftleitungen.

Ueber die Entstehung des Brandes konnte erhoben werden, daß der Brand von zwei Arbeitern, die mit ihren Familien die am Sägewerk angebauten Arbeiterwohnungen bewohnten, fast gleichzeitig, kurz nach Mitternacht, wahrgenommen wurde. Sie waren durch starkes Gepolter, das sich wie Einstürzen des Daches oder des Trambodens anhörte, aus dem Schlafe geweckt worden. Zu dieser Zeit stand bereits ein Großteil des Sägewerkes in Brand. Die beiden Familien konnten sich selbst und einen Teil ihrer Habseligkeiten nur mehr durch die Fenster retten.



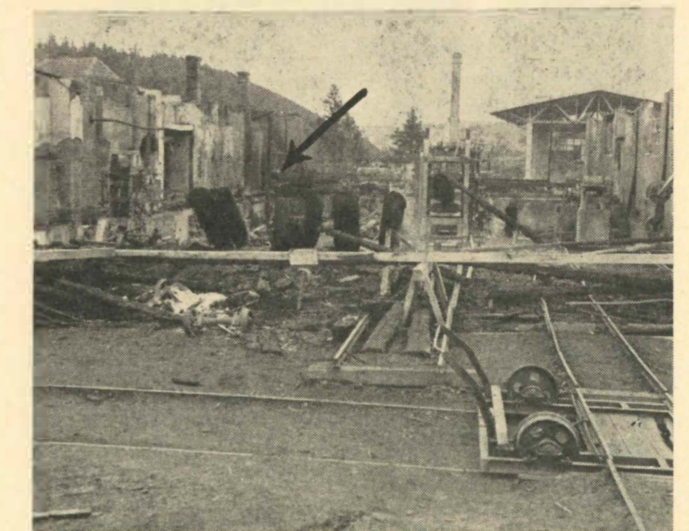
Ansicht der östlich angelagerten Nebengebäude. Der Pfeil zeigt den Schaltraum. Im rechten Ende des Flügels befand sich die Dampfmaschine.

Der Brandgeschädigte selbst hatte keine Feinde und es konnte daher kaum angenommen werden, daß eine Brandlegung — ob von eigener oder dritter Hand durchgeführt — vorliegt. Während noch von den Brandausforschungsbeamten der Gendarmerie die erforderlichen Erhebungen durchgeführt wurden, erschien am Brandplatz der Sachverständige der niederösterreichischen Brandverhütungskommission in Wien, Ing. René Dobrowsky. Der Brand war zu dieser Zeit bereits lokalisiert, wodurch die Erhebungstätigkeit entschieden erleichtert wurde.

Nach langer Kleinarbeit konnte über die Brandentstehung ein klares Bild geschaffen werden. Bei dieser Erhebungstätigkeit wurden sämtliche Momente mit ins Auge gefaßt, um ein lückenloses Gutachten erstellen zu können.

So konnte folgendes festgestellt werden:

Das brandbetroffene Fabriksobjekt war freistehend, in gemischter Bauweise errichtet und zum größten Teil mit Teerpappe gedeckt. Die räumliche Anordnung war dabei so, daß an das nordsüdorientierte Sägewerk im Süden die Kistenerzeugung angeschlossen und durch eine Wand getrennt längs der Ostseite Maschinenhaus, Schaltraum und zwei Betegschaftswohnungen angelagert waren. Die Trennwand war wohl gemauert, doch hatte sie eine Reihe von Durchbrüchen und Fenstern, so daß ihr keinerlei



Ansicht des Brandobjektes von Norden. Links die Trennwand gegen die ostseitigen Nebengebäude. Der Pfeil zeigt die Brandausbruchsstelle.

brandschutzmäßiger Wert zukam. Das Bauwerk stammt aus dem Jahre 1937.

Die spezielle Untersuchung in diesem Teil des Werkes hatte jedoch ergeben, daß sich mit Ausnahme von elektrischen Kraft- und Lichtleitungen keinerlei zündfähige Energiequellen in dieser Gegend befunden haben. Weder Heizungen noch Feuerstätten befanden sich in diesem Bereich. Die Dampfmaschine mit ihrer Feuerung lag im entgegengesetzten Teil des Werkes und scheidet als Zündquelle ebenfalls aus.

Bezüglich der Energieversorgung des Werkes konnte ermittelt werden, daß der erforderliche Kraftstrom von einer mit Abfällen beheizten Dampfmaschine und einem Drehstromgenerator tagsüber selbst erzeugt wurde. Lediglich die Betriebswasserpumpe und Nagelmaschine in der Kistenerzeugung konnte nach Betriebsschluß mit einem Hebelumschalter wahlweise an das „Newag-Netz“ angeschlossen werden. Diese Umschaltung wurde täglich vom gleichen Arbeiter bei Betriebsschluß vorgenommen und hatte den Zweck, einerseits die Wasserversorgung aufrechtzuerhalten und andererseits im Bedarfsfall auch die Kistenerzeugung unabhängig vom übrigen Betrieb fortführen zu können. Die Lichtanlage wurde dagegen vollständig vom öffentlichen Netz (Newag-Netz) versorgt.

Am Brandtag wurde wie üblich die Beheizung des Kessels gegen 16 Uhr gedrosselt und um 17 Uhr gänzlich eingestellt. Damit war die Kraftstromanlage mit Ausnahme der Unterwasserpumpe und der Nagelmaschine spannungslos und schied als Zündquelle von vornherein aus. Es konnte weiter ermittelt werden, daß am Brandtag Störungen am Elektromotor der Nagelmaschine aufgetreten sind, die dazu geführt hatten, daß der Motor ausgebaut und die zugehörige Leitung glaubhaft an der Schalttafel abgeschaltet wurde. Damit schied auch diese Leitung als Zündquelle mit großer Wahrscheinlichkeit aus. Das gleiche galt für die Zuleitung zur Unterwasserpumpe, die in keinen Zusammenhang mit der Brandausbruchsstelle gebracht werden konnte.

Nach eingehender Untersuchung der Kraftstromleitung konnte jedoch rekonstruiert werden, daß die Vorzählerleitung des Newag-Netzanschlusses vom ostseitig gelege-

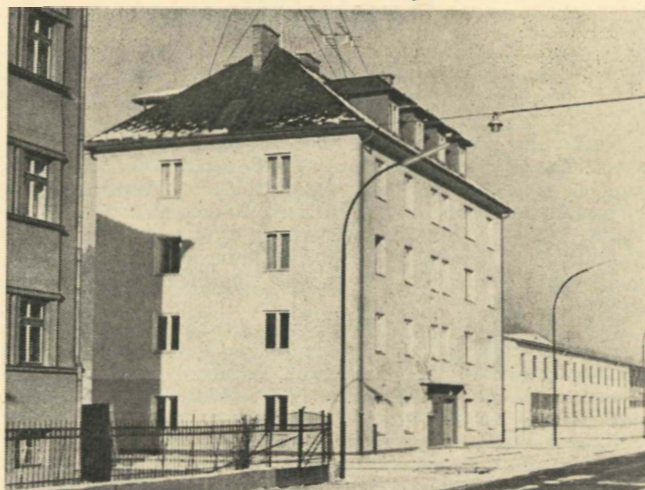
Führend!

Magnetophonband
BASF

STANDARD BAND
STANDARD TAPE

AUSKUNFT UND BERATUNG:
ORGANICHEMIE G. M. B. H.
Wien XIII, Hietzinger Hauptstraße 50
Tel-phon 82 36 61 Serie

Neue Dienst- und Wohngebäude



Das neue Gendarmeriegebäude in St. Veit an der Glan, Kärnten

nen Dachständer durch den Dachboden einer der beiden Dienstwohnungen bis in die Südostecke der Sägehalle verlief. Von dort ging die Leitung lotrecht nach unten in den Sägespänekeller, führte an der Unterseite der Tramdecke bis in die Höhe des Schaltraumes und durch die Trennwand an die Zählertafel, neben der sich der schon erwähnte Hebelumschalter für die wahlweise Speisung mit Eigen- oder Fremdstrom befand. Die Leitung selbst war eine G-Drahtleitung im Stahlblechrohr, das seinerseits im Spänekeller an der Unterseite der Tramdecke mit Schellen montiert war. Sowohl am Anfang beim Dachständer als auch nach dem Zähler war diese Leitung mit 25-A-Sicherungen geschützt. Als Vorzählerleitung stand sie dauernd unter Spannung, unabhängig, ob der Hebelschalter an der Verteilertafel auf Eigen- oder Fremdstrom geschaltet war.

Das Alter dieser Leitung konnte nicht ermittelt werden. Ebensovienig der Hersteller dieser Installation, da sowohl von seiten des EVU als auch von Elektrounternehmen Teilinstallationen vorgenommen wurden.

Bei der Untersuchung der Installationsrohre wurde ein solches aufgefunden, das an einer Stelle eine Verschweißung der Kupferleiter mit dem Blechmantel aufwies. Eine derartige Schweißstelle läßt die Wirkung des elektrischen Lichtbogens erkennen und kann nicht durch Brandhitze entstanden sein. Das Rohr selbst entstammte der Stelle, an der der Brandherd vermutet wurde. Im übrigen wies die gleichartige parallel zur Vorzählerleitung verlegte Kraftstromleitung zur Nagelmaschine außen am Rohr einen ausgedehnten Kupferrückenschlag auf, der nur von der benachbarten Vorzählerleitung herrühren konnte.

In Übereinstimmung mit den Beobachtungen der ersten Brandzeugen hatte sich somit tatsächlich an der vermuteten Brandausbruchsstelle ein Schadenmerkmal ergeben, das eindeutig auf den elektrischen Strom hinwies. Da weitere Anhaltspunkte für eine anderweitige objektive oder subjektive Zündung nicht auffindbar waren, konnte mit aller Wahrscheinlichkeit die elektrische Zündung als primäre Brandursache angesehen werden. Die unzureichende Führung der hochabgesicherten Vorzählerleitung durch den feuergefährdeten Raum des Werkes bildete eine ständige latente Gefahr. Dazu kamen noch die dauernden Erschütterungen des Trambodens durch die schweren Maschinen und möglicherweise auch eine Ueberalterung der Leitung selbst. Alle diese Umstände waren günstige Voraussetzungen für das Auftreten eines Leitungskurzschlusses, der dann infolge der hohen Temperatur des Lichtbogens zur Zündung des anliegenden Holzes bzw. der abgelagerten Sägespäne führen mußte. Daß es sich um einen Defekt in der Vorzählerleitung gehandelt haben mußte, geht schließlich noch daraus hervor, daß die Sicherungen der Vorzählerleitung beim Dachständer angesprochen hatten, während die gleichartigen Sicherungen auf der Zählertafel (Nachzählersicherungen) nach dem Brand noch intakt waren.

Rückblickend auf das Geschilderte erkennt man, daß große Umsicht und genaue Erhebungstätigkeit zu einem sicheren Erfolg führen. Gerade aber dies macht die Erhebungstätigkeit der Gendarmerie interessant.

Faservergleichsuntersuchungen

Von Gend.-Revierinspektor FRIEDRICH KAFKA, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Seit einiger Zeit waren wieder Einbrecher im Lande Salzburg tätig, die sich vorzugsweise für Geschäfte interessierten. Nach mehreren, bisher sehr erfolgreichen Taten, konnten sie endlich in Taxenbach, Bezirk Zell am See, auf frischer Tat betreten werden. Es handelte sich um Alfred T. und Sebastian Sch. aus Tirol. Für weitere Taten wurden sie vom Landesgericht Salzburg mit schwerem Kerker bestraft.

Auf Grund der Tatausführung (modus operandi) kamen diese motorisierten Einbrecher auch für weitere bisher nicht geklärte Geschäftseinbrüche in Frage.

So hatte der Posten Piesendorf Einbrüche mit einer nicht unerheblichen Schadenssumme zu verzeichnen. Dank der überaus sorgfältigen Auswertungen an den Tatorten durch den Posten, konnte wichtiges Untersuchungsmaterial sichergestellt werden.

Auch der Posten Bramberg hatte äußerst sorgfältig den Tatort abgesucht und auf die beiden Täter hinweisende Spuren gesichert.

Der Posten Dienten hatte gleichfalls einen besonders frechen Einbruch zu verzeichnen, der augenscheinlich von einem anderen Einbrecher verübt worden war, welcher mangels an Beweisen freigelassen werden mußte. Doch unterließ es der Posten nicht, in gewissenhafter Weise Faservergleichsmaterial zu sichern.

In weiteren Fällen waren die Posten in gleicher Weise vorgegangen.

Im Verlauf der weitreichenden Erhebungen wurden die Proben der Gendarmeriepostenkommanden eingesammelt und dem Bundesministerium für Inneres, G. D. f. d. ö. S., Abtl. 13, in Wien zur Auswertung eingesandt, da Vorhalte gegenüber den Verdächtigen ohne Erfolg waren.

Der von Dr. Doppler gefertigte Erlaß besagte dann folgendes:

„Die von der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg eingesandten Tatort- und Vergleichsproben wurden vom Kriminaltechnischen Referat der Abteilung 13 zur Durchführung von Faservergleichsuntersuchungen übernommen. Wie durch Vorprüfung festgestellt werden konnte, besaß der Gürtel der zu Vergleichszwecken miteingesandten Badehose andere Eigenschaften als deren Grundkörper, so daß daher für die Untersuchungen acht Faserproben untereinander zu vergleichen waren.

- Probe 1: Tatortprobe aus Piesendorf
- Probe 2: Tatortprobe Kommando Dienten
- Probe 3: Vergleichsmaterial Pullover (T. — Sch.)
- Probe 4: Badehosenkörper (T. — Sch.)
- Probe 5: Badehosengürtel (T. — Sch.)
- Probe 6: Hose (T. — Sch.)
- Probe 7: Sakko (K.)
- Probe 8: Pullover (K.)

Infolge des geringen Spurenmaterials konnten hier nur mikroskopische Arbeitsmethoden und mikrochemische

Reaktionen unter dem Mikroskop Verwendung finden. Die erste Ausscheidung von in Frage kommendem Untersuchungsmaterial konnte durch Verwendung der Reaktion mit konzentrierter Schwefelsäure bei normaler mikroskopischer Beobachtung durchgeführt werden, wobei die folgenden Ergebnisse gewonnen wurden:

| Probenummer | Farbänderung | Faserstruktur |
|-------------|---------------|---------------|
| 1 | gebleicht | erhalten |
| 2 | gebleicht | erhalten |
| 3 | violett | erhalten |
| 4 | gebleicht | erhalten |
| 5 | — | aufgelöst |
| 6 | — | aufgelöst |
| 7 | stark violett | erhalten |
| 8 | gebleicht | erhalten |

Durch diese Reaktion ließen sich die weiteren Untersuchungen auf die Proben 4 und 8 beschränken. Als nächster Schritt wurde die Untersuchung der Proben 1, 2, 4 und 8 im ultravioletten Licht bei mikroskopischer Beobachtung durchgeführt. Unverändertes Probenmaterial der Probe 1 und 4 zeigten völlig gleiche rotbraune Fluoreszenz, Probe 2 und 8 dagegen rein weiße Fluoreszenz. Dieses Untersuchungsergebnis läßt nur Identitätsmöglichkeiten zwischen Proben 1 und 4 einerseits und 2 und 8 andererseits zu. Jede andere Kombination kann dadurch mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Alle weiteren Untersuchungen mußten nun dazu dienen, noch weitere übereinstimmende Untersuchungsbefunde der beiden Identitätsmöglichkeiten zu finden. Wie bereits bei der mikroskopischen Fluoreszenzuntersuchung, zeigen die obenerwähnten Proben auch im polarisierten Licht übereinstimmendes Verhalten.

Des weiteren wurde die Bestimmung der Faserstärke herangezogen. Die Messungen wurden an jeweils einer größeren Anzahl Fasern durchgeführt, um die Streuung der Einzelwerte und damit auch den Mittelwert möglichst genau bestimmen zu können.

Das Untersuchungsergebnis läßt sich in folgender Gegenüberstellung zusammenfassen:

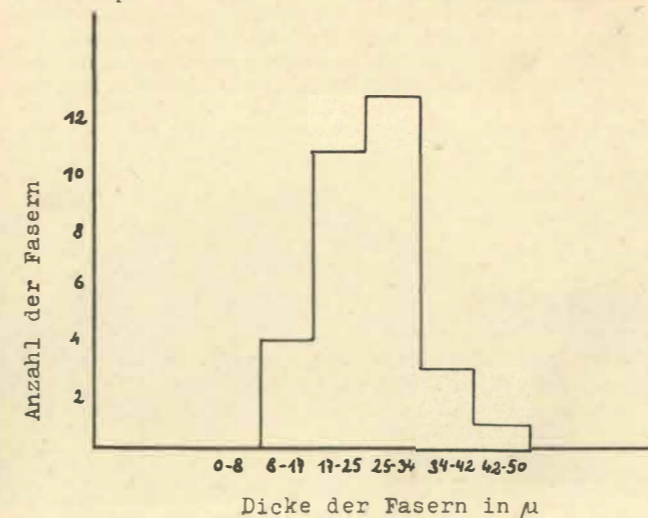
| Probe | Mittelwert | Streuungsbereich |
|-------|------------|------------------|
| 1 | 30 μ | 25 bis 34 μ |
| 2 | 23 μ | 17 bis 32 μ |
| 4 | 27 μ | 17 bis 42 μ |
| 8 | 21 μ | 19 bis 23 μ |

Von der Probe 4 (Badehose), die besonders stark streuendes Untersuchungsmaterial lieferte, wurden für diese Messung 32 Fasern aus verschiedenen Teilen des Probenkörpers untersucht und ergaben folgende Verteilungskurve:

In Anbetracht des bei den Proben 1, 2 und 8 nur geringen Untersuchungsmaterials war die Gewinnung einer solchen Verteilungskurve, die einen weit besseren Vergleich als die oberen Mittelwerte ermöglichen würde, nicht möglich. Die Übereinstimmung zwischen den Proben 1 und 4 bzw. 2 und 8 kann unter diesen Umständen als gut bezeichnet werden. Außerdem läßt sich der etwas höher liegende Mittelwert bei den Tatortproben damit erklären, daß bei der Probensicherung in fast allen Fällen die stärkeren Fasern leichter gefunden und sichergestellt werden als die dünneren. Je weniger Probenmaterial untersucht wird, um so mehr Einfluß besitzen die wenigen untersuchten Fasern auf den Mittelwert.

Als letzte Reaktion wurde das Verhalten der Fasern bei Behandeln mit konzentrierter Schwefelsäure in polarisiertem Licht unter dem Mikroskop bestimmt. Bei den Proben 1 und 4 tritt sehr ähnliches Verhalten auf, jedoch sind geringfügige Abweichungen zwischen einzelnen Fasern vorhanden. Aber auch zwischen einzelnen Fasern der Probe 4 selbst ergeben sich Abweichungen, so daß die oben erwähnten Abweichungen zwischen Probe 1 und 4 nicht auf einer ungleichen Herkunft des Materials beruhen müssen. Bei den Proben 2 und 8 treten sowohl hinsichtlich der Farbänderung als auch bezüglich der Lichtbrechung gleichlaufend Veränderungen auf.

Zusammenfassend kann daher auf Grund der durch-



geführten Untersuchungen über den Identitätsvergleich der eingesandten Proben folgendes Gutachten erstellt werden:

Gutachten

Die Tatortprobe 1 aus Piesendorf zeigt innerhalb der Schwankungen der Vergleichsprobe selbst gleiches Verhalten wie die Probe 4 (Körper der Badehose).

Die Tatortprobe 2 aus Dienten zeigt bei den durchgeführten Untersuchungen das gleiche Verhalten wie die Probe 8 (Pullover, dritter Einbrecher F.K.). Die Proben 3, 5, 6 und 7 können mit Sicherheit aus dem Identitätsvergleich ausgeschlossen werden. Für die Proben 1, 2, 4 und 8 kann mit größter Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß die Proben 1 und 4 bzw. 2 und 8 von gleicher Herkunft sind.“

Sch. und T. konnten trotz Vorhalten vor der Hauptverhandlung zu keinem Geständnis bewegt werden. Ueber die Gerichtsverhandlung selbst schrieben dann die „Salzburger Nachrichten“ wie folgt:

„Geständnis — ein Milderungsgrund

Ein Salzburger Schöffensenat (Vorsitz OLGR Dr. Karlhuber, Staatsanwalt Dr. Margreiter) befaßte sich gestern wieder einmal mit den beiden gerichtsbekanntesten Einbrechern Sebastian Sch., 23, und Alfred T., 24, beide aus Tirol. Die Gauner, die im Sommer als Alteisenhändler in den Pongau und Pinzgau kamen, begingen zahlreiche Einbrüche und wurden am 6. Juli vorigen Jahres in Taxenbach verhaftet. Ein Salzburger Schöffensenat verurteilte die beiden Burschen zu zwei Jahren schweren Kerkers (T.) bzw. einem Jahr schweren Kerkers (Sch).

Die Gendarmerie, die einige ungeklärte Einbrüche in Piesendorf bearbeitete, stieß dabei auf Spuren, die an die „Arbeit“ der beiden Gauner erinnern. Während Sch. und T. in der Voruntersuchung jeden Zusammenhang mit den Einbrüchen bei einem Uhrmacher in Piesendorf (Beute: 13 Uhren, 26 Ringe, 3 Halsketten, 7 Armbänder, 3 Ohrgehänge; Wert 9000 S) und in zwei Kaufgeschäften (Beute: Stoff, Wäsche, Tischtücher, Bekleidung, Bargeld; Wert zirka 10.100 S) in Abrede stellten, bequeme sich der Angeklagte T. in der gestrigen Hauptverhandlung zu einem vollen Geständnis. Sch., der weiter leugnete, wurde aber durch die Beweise und das Geständnis seines Komplizen überführt und erhielt für die Taten eine Zusatzstrafe von 15 Monaten schweren Kerkers. Der Wert eines vollen Geständnisses kommt bei der Zusatzstrafe für T. zum Ausdruck: 10 Monate schwerer Kerker.

Der Großteil der Beute, die in verschiedenen Heustadln versteckt wurde, konnte bis heute noch nicht zustandegebracht werden.“

Nach Rücksprache mit dem Staatsanwalt Dr. Margreiter ergab sich, daß er sich in der Hauptverhandlung auf das Gutachten des Kriminaltechnischen Referates der Abteilung 13 gestützt hatte und dadurch T. in die Enge treiben konnte. Als T. nicht mehr aus wußte, gab er zu, daß er im Sommer statt einer Unterhose eine Badehose zu tragen pflegte. Diese verwendete er bei Einbrüchen und hinterließ am Tatort Wollfäden, die ihm dann durch Auswertung zum Verhängnis geworden sind.

Nachdem er zugegeben hatte, beim Uhrmachermeister in Piesendorf den Einbruch verübt zu haben, zögerte er nicht mehr, den Einbruch in einem Lebensmittelgeschäft in Piesendorf und den Einbruch in einem weiteren Geschäft in Bramberg einzugestehen. In allen Fällen bezeichnete er Sch. bloß als seinen Mittäter.

Zur Person des T. Er stammt aus einer Familie, die vom Hausier- und Alteisenhandel lebt. Er hat angeblich 23 Geschwister und kann nicht angeben, wie viele noch am Leben sind. Bei der Alibiüberprüfung war seine Mutter nicht in der Lage zu sagen, wann sie ihren Sohn zuletzt gesehen hatte. Sie meinte, er kommt und geht, wann es ihm passe und schläft meistens in irgendeinem Heustadl.

Die gewissenhafte Tatbestandsaufnahme der beteiligten Posten trug dazu bei, zwei gewiegte Einbrecher überweisen zu können. Das Gutachten des Kriminaltechnischen Referates der Abteilung 13 veranlaßte dann T. vor dem Schöffensenat sein beharrliches Schweigen aufzugeben und die Wahrheit einzubekennen. Wie schwierig es jedoch ist, einen hartgesottenen Uebeltäter zu überweisen, geht daraus hervor, daß Sch. trotz den Anschuldigungen seines Diebsgenossen und des nicht anzweifelbaren Gutachtens dennoch zu leugnen wagte.

Das Strafverfahren gegen den Einbrecher F. K. ist noch nicht abgeschlossen.

Neue Gendarmerieunterkunft

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF BIERMAIR,
Gendarmeriepostenkommando Molln, Oberösterreich

Weit und breit wird man suchen müssen, um in einer oberösterreichischen Landgemeinde ein so schönes und zweckmäßig gebautes Gemeindeamtsgebäude zu finden, wie es die Gemeinde Molln gemeinsam mit der Gendarmerie, Post und Raiffeisenkasse errichtet hat. Unmittelbar an der Pforte des lieblichen Steyrtalortes gelegen, gibt es Molln jene bauliche Dominante, der es dringend bedurfte.

Dieses neue Gemeindeamtsgebäude mit seinen Nebengebäuden wurde am 2. Oktober 1960 in feierlicher Weise seiner Bestimmung übergeben.

Beim Festakte konnte Bürgermeister und Lehrer Josef Wolfsegger unter den Ehrengästen Landeshauptmannstellvertreter Ludwig Bernascheck, Landesrat Plasser, die Landtagsabgeordneten Hans Gmeiner, Bachmayr und Rauch, den Präsidenten der Post- und Telegraphendirektion für Oberösterreich und Salzburg Dr. Dipl.-Ing. Hofrat Karl Öttl, den Gendarmerieabteilungskommandanten Leutnant Karl Flixeder aus Steyr, den Prokuristen der Zentralraiffeisenkasse Hamberger aus Linz, in Vertretung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems den Amtsrat Josef Kaufmann und in Vertretung des Bezirksamtes Grünburg den Oberoffizial Johann Emmersberger aus Grünburg sowie zahlreiche andere Persönlichkeiten begrüßen.

Landeshauptmannstellvertreter Ludwig Bernascheck übergab das Gemeindeamtsgebäude mit den Nebengebäuden, die von schmucken Blumenanlagen umsäumt sind, feierlich seiner Bestimmung.

Die Einweihung des Gemeindeamtsgebäudes nahm Dechant Josef Stegellner aus Molln unter Assistenz des Pfarrers Michael Grabmann aus Frauenstein und des Kooperators Johann Huber aus Molln vor.

Die Musikkapellen Molln und Breitenau liehen der schönen Feierstunde unter sonnigem Herbsthimmel den musikalischen Rahmen.

Im Hauptgebäude ebenerdig befinden sich die Gemeindekanzleien mit einem Sitzungssaal und die Raiffeisenkasse. Im ersten und zweiten Stock befinden sich je vier Wohnungen.

Oestlich vom Hauptgebäude im Nebengebäude ist das Gendarmeriepostenkommando und die Mutterberatungsstelle und westlich vom Hauptgebäude im Nebengebäude ist das Post- und Telegraphenamnt untergebracht.

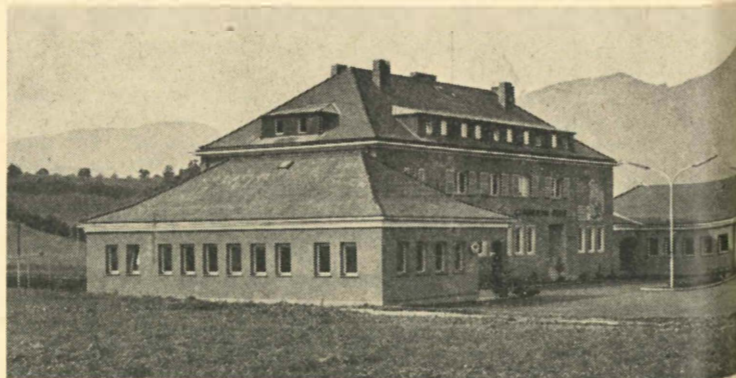
Sämtliche Dienststellen wurden mit neuen Kanzleimöbeln ausgestattet.

Die einzelnen Dienststellen haben bereits am 21. Juli 1960 ihre hellen, freundlichen und modern ausgestatteten Diensträume bezogen.

Die Baufirma Willibald Glinsner aus Molln unter Oberaufsicht des Architekten Bernhart Krininger aus Linz hat in zweijähriger Bauzeit das Gemeindeamtsgebäude mit Nebengebäuden erbaut.

Das Gendarmeriezentralkommando hat durch Mietzinsvorauszahlung von 70.000 S den Bau der Gendarmerieunterkunft gefördert.

Die Gendarmeriebeamten des Gendarmeriepostens Molln danken allen Vorgesetzten, die sich für die Errichtung und Ausstattung der Gendarmeriepostenunterkunft mit neuem Mobilar eingesetzt haben, für ihr fürsorgliches Bemühen.



Die neue Gendarmerieunterkunft in Molln, Oberösterreich

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen im Strafgesetzentwurf

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

(Fortsetzung von Nr. 9/1960)

IV. SCHÄDIGUNG AM VERMÖGEN

Die nunmehr zu besprechenden Delikte werden dadurch zusammengefaßt, daß Rechtsschutzobjekt nicht die Sache und damit eine fremde bewegliche körperliche Sache ist, sondern das Vermögen, demnach der Inbegriff der rechtlichen Beziehungen, in welchen jemand steht, soweit sie wirtschaftliche Werte repräsentieren. Vermögensschädigung bedeutet daher bei Zugrundelegung des sogenannten wirtschaftlichen Vermögensbegriffes jede in Geld abschätzbare Verschlechterung der Gesamtvermögenslage. Ich bin mir dessen bewußt, daß man demgegenüber den sogenannten juristischen Vermögensbegriff anhängen kann, wie ihn Finger, Merkl und Binding vertreten. Das Vermögen soll nach dieser Ansicht auch auf andere Rechte ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang sei Bockelmann erwähnt, nach dem Vermögen alles ist, „dessen der Mensch in der Gemeinschaft bedarf, um so wie seinesgleichen leben, wirken und sich entfalten zu können. Eben die Gesamtheit dessen, woran und worin die wirtschaftliche Kraft des Menschen erlaubterweise wirkt.“ (Kohlrausch, Festschrift, S. 248). Geht man vom wirtschaftlichen Vermögensbegriff ab, arbeitet man mit Wertmaßstäben, die nicht allgemein bestimmbar sind. Selbstverständlich gehören zum Vermögen auch eine Anwartschaft, die Arbeitskraft, unklagbare Ansprüche, wie zum Beispiel verjährte Forderungen; nicht dazu gehören immaterielle Werte.

Im einzelnen unterscheiden sich die Vermögensdelikte auf folgende Weise:

a) Durch das Mittel. Die Schädigung durch Gewalt (Erpressung) tritt der Schädigung durch Täuschung (Betrug) gegenüber.

b) Bei einzelnen Tatbeständen tritt die Intensität der Einwirkung mit Gewalt zurück — man begnügt sich mit der Ausnützung der Zwangslage — oder verwendet auch das weniger intensive Mittel der Täuschung durch Unterlassen, weil bereits die Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit den Deliktstatbestand erfüllt (Wucher).

c) Als anerkannter Vorzug ist die Einreihung der Erpressung unter die Vermögensdelikte im Gegensatz zum geltenden Recht zu werten, demzufolge die Beeinträchtigung der Willensfreiheit im Vordergrund stand, weshalb die Erpressung in das Hauptstück von „öffentlicher Gewalttätigkeit“ verwiesen wurde. Den Erkenntnissen der Lehre entspricht es, die Erpressung, sofern die Nötigung eine Vermögensschädigung zum Ziele hat, als eigenes Delikt zu behandeln im Gegensatz zur Nötigung schlechthin, welche die Veranlassung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung betrifft.

d) Schließlich gibt es Vermögensdelikte, welche einen unmittelbaren Angriff auf das Vermögen zum Gegenstand haben, wie die Erpressung oder den Betrug, und solche, die einen mittelbaren Angriff kriminalisieren, wie die betrügerische Krida, die fahrlässige Krida oder die Vollstreckungsverleitung.

e) Ähnlich dem Naheverhältnis zwischen Täter und Deliktobjekt bei den Sachentziehungsdelikten, wie es durch den Gegensatz von Diebstahl und Veruntreuung charakterisiert wird, weisen auch die hier zu besprechenden Vermögensdelikte eine Differenzierung auf, nach der die Erpressung und der Betrug auf der einen Seite stehen, während die Untreue im Mißbrauch eines Naheverhältnisses besteht, das — begründet durch eine eingeräumte Befugnis — dem Täter die Zufügung eines Vermögensnachteiles ermöglicht.

1. Erpressung

„Wer vorsätzlich jemand mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die den Genötigten oder einen Dritten am Vermögen schädigt und den Täter oder einen an-

deren unrechtmäßig bereichern soll, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“ (§ 135 E.)

Die Erpressung ist demnach eine Nötigung, die gegen die Unbeeinflussbarkeit der wirtschaftlichen Dispositionen von äußerem Zwang gerichtet ist. (Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, S. 95.) Geschütztes Rechtsgut ist bei diesen Delikten nicht nur das Vermögen, sondern auch die Freiheit.

Dieser Tatbestand wurde im wesentlichen dem § 253 dStGB nachgebildet bzw. auf den § 339 Entwurf 1927 Bezug genommen. Dem Inhalt nach entspricht er auch dem Artikel 156 Schweizer Strafrechtsgesetz.

Mittel der Nötigung sind Gewalt, wie nach geltendem Recht, und gefährliche Drohung. Da der Entwurf den Ausdruck „gefährliche Drohung“ der Marginalrubrik zu § 99 österreichisches StG entlehnt hat, ist wohl unter gefährlicher Drohung die in § 98 lit. b StG angeführte Drohung zu verstehen.

Daß die im Tatbestand bezogene Handlung, Duldung oder Unterlassung, demnach das abgenötigte Verhalten als Vermögensverfügung darstellen muß, ergibt sich aus dem Charakter dieses Deliktes.

Erpressung ist jedoch nicht nur ein Vermögensschädigungsdelikt — wie dies der geltenden Rechtslage des österreichischen StG entspricht —, sondern es wird überdies die Bereicherungsabsicht (Entwurf 1927, Schweizer Strafrechtsgesetz, Deutsches Strafrechtsgesetz) gefordert. Unter Bereicherung ist jede günstige Gestaltung der Vermögenslage zu verstehen. Weil die Erpressung hinsichtlich der Bereicherung nur ein Absichtsdelikt darstellt, ist wohl erforderlich, daß der vom Vorsatz umschlossene Vermögensnachteil eingetreten ist, nicht jedoch daß der Täter die erstrebte Bereicherung erlangt hat. Eine schwere Erpressung liegt vor, wenn das Opfer durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Drohung längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist oder wenn der Täter in ernstzunehmender Weise mit Tod, Brandlegung oder der Vernichtung der Lebensstellung gedroht hat oder endlich, wenn er die Erpressung gewerbsmäßig oder gegen die nämliche Person fortgesetzt verübt hat: Gefängnis von fünf bis zehn Jahren (§ 136 E.).

2. Betrug

„Wer vorsätzlich jemand durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt, die den Getäuschten oder einen Dritten am Vermögen schädigt und den Täter oder einen anderen unrechtmäßig bereichern soll, wird mit Gefängnis oder Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“ (§ 137 E.)

Vorweg sei festgestellt, daß dieser Betrugsbegriff sich grundsätzlich von dem nicht nur ein Vermögensdelikt darstellenden Betrug des österreichischen StG (§§ 197 ff.) unterscheidet. Hinsichtlich seiner Fassung folgt der Entwurf im wesentlichen dem Entwurf 1927 (§ 343) bzw. dem § 336 dStG und dem Artikel 148 des Schweizer Strafrechtsgesetzes.

Nach all den angeführten Sätzen ist der Betrug, wie im vorliegenden Entwurf, einerseits ein Vermögensschädigungsdelikt und andererseits ist Bereicherungsabsicht erforderlich, wie bei der bereits besprochenen Erpressung.

Das einzige unterscheidende Merkmal gegenüber der Erpressung bildet das Mittel, nämlich die Täuschung. Diese besteht in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder in der Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Sie kann im Handeln oder auch im Unterlassen bestehen, sofern für den Täter eine Rechtspflicht zum Tätigwerden bestand.

Beachtlich ist die Unterscheidung in der Formulierung gegenüber dem geltenden Recht. Hinsichtlich der Täuschung in Gegenüberstellung zu den „listigen Vorstel-

lungen“ als Mittel des Betrug. Als listig wurden von der Rechtsprechung Handlungen angesehen, wenn ihnen nach der Lage der konkreten Verhältnisse, nach der Persönlichkeit des Getäuschten eine besondere Eignung zur Täuschung zukommt. (OGH 14. November 1930, ZBl. Nr. 3/1932; 30. November 1908, Slg. 3516 und OGH 23. März 1937, ZBl. Nr. 4/1938.) Das Schweizer Strafgesetzbuch spricht von arglistigem Irreführen oder den Irrtum eines anderen arglistig benützen. Nach dieser Formulierung genügen falsche Angaben nicht, wenn sie leicht überprüft werden können, es sei denn, daß der Täter den Getäuschten davon abhält oder diesem die Nachprüfung nicht zuzumuten war. Nach vorliegender Formulierung, die weder List noch die weitergehende Arglist erfordert, genügt die vorsätzliche Täuschung, demnach das Aufstellen einer bewußt unwahren Behauptung. Es ist nicht erforderlich, daß besondere, auf Verdeckung der Wahrheit gerichtete Maßnahmen getroffen werden. Täuschungshandlung ist demnach jedes zur Irreführung bestimmte, in Wort, Schrift, Geste oder schlüssiger Handlung hervortretende Verhalten, wobei immer das Gesamtverhalten des Täters und der ihm innewohnende Sinn, nicht eine abgesonderte Einzelbetrachtung maßgebend ist (L.K. S. 439).

Daß es für den Betrug zum Unterschied von der Erpressung begriffswesentlich ist, daß der Getäuschte die sein Vermögen schädigende Handlung selbst setzt, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Als Arten des Betrug sind folgende anzuführen:

a) Schwere Betrug: Betrug durch eine gefälschte Urkunde, durch ein gefälschtes Beweiszeichen, durch falsches Maß oder Gewicht, durch Wegräumen oder Versetzen von Grenzzeichen, durch Ausgeben für einen Amtsträger, durch Behaupten eines obrigkeitlichen Auftrages oder einer solchen Befugnis, oder durch die Absicht einen 1500 S übersteigenden Schaden herbeizuführen: Gefängnis bis zu fünf Jahren. (§ 138 E.)

Damit übernimmt der Entwurf österreichisches Rechtsgut.

Hervorzuheben ist nur, daß der schwere Betrug hinsichtlich des Qualifikationsmerkmals: 1500 S übersteigender Schaden ein Absichtsdelikt ist.

b) Wie in anderen Gesetzen ist der gewerbsmäßige Betrug (Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren) ebenso wie der gemeingefährliche Betrug, wenn nämlich durch die Tat die Volkswirtschaft oder die wirtschaftliche Existenz einer größeren Anzahl von Personen geschädigt worden ist (§ 139 Abs. 2), gesondert kriminalisiert.

c) Das gleiche gilt für den Versicherungsbetrug.

„Wer vorsätzlich eine gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versicherte Sache in der Absicht zerstört, beschädigt oder beiseite schafft, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu beschaffen oder den Versicherer zu schädigen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“ (§ 140 E.)

Damit hat der vorliegende Entwurf im Gegensatz zum österreichischen Gesetz und auch zu Artikel 148 Schweizer Strafgesetz, welches keine Sonderbestimmung kennt, und auch im Gegensatz zum § 365 dStGB, welches den Versicherungsbetrug auf Feuers- und Schiffsfahrt einschränkt, in Uebernahme der Bestimmungen des § 346 Entwurf 1927 eine auf den neuesten Stand der Lehre und Rechtsprechung gebrachte Formulierung gefunden.

So wurde ein Sondertatbestand geschaffen, der, obwohl die Marginalrubrik die Bezeichnung Betrug enthält, nicht sämtliche Tatbestände des Betrug aufweist. Wesentlich ist die Feststellung für die Gewerbsmäßigkeit des Betrug, für dessen Ermittlung eben ein Versicherungsbetrug nicht herangezogen werden kann.

Deliktobjekt ist eine versicherte Sache, und zwar gegen Untergang, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl. Die Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht greift daher vor allem hinsichtlich des Gegenstandes durch, weil § 170 StG nur die Inbrandsetzung des Eigentumes kriminalisiert und nicht auf sonstige Schädigungen und dergleichen Bezug nimmt. Die Delikthandlung bildet das Zerstören, Beschädigen oder Beiseiteschaffen. Selbstverständlich kann dies auch durch Unterlassung geschehen.

Der Versicherungsbetrug erfordert im Gegensatz zu dem Betrug nach § 137 ff. nicht die Bereicherungsabsicht

im allgemeinen, sondern im besonderen die Absicht, sich oder einem anderen die Versicherungssumme zu verschaffen, oder die Absicht, den Versicherer zu schädigen. Der Erfolg gehört nicht zum Tatbestand. Vollendet ist die Tat mit der Zerstörung, Beschädigung oder mit dem Beiseiteschaffen einer Sache, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese versicherte Sache beweglich oder unbeweglich ist.

d) Betrugsartige Delikte geringeren Unrechtsgehaltes

Den in der Folge zusammen angeführten Delikten der Zechprellerei (§ 141), der Erschleichung einer Leistung (§ 142) und dem Notbetrug ist gemeinsam, daß ihr Unrechtsgehalt ein geringfügiger ist, weshalb für alle diese Delikte im Entwurf vorgesehen wurde, daß die Tat nur auf Verlangen verfolgt wird und daß in besonders leichten Fällen das Gericht von Strafe absehen kann. Beim Notbetrug wurde überdies festgelegt, daß er im Familienverhältnis bzw. in der Hausgemeinschaft straf-frei bleibt.

aa) Zechprellerei

„Wer vorsätzlich sich in einem Gasthof oder in einer Pension beherbergen oder sich in einer Wirtschaft oder Pension Speisen oder Getränke vorsetzen läßt und den Wirt um die Bezahlung prellt, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft.“

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.“ (§ 141 E.)

Im wesentlichen besteht das Delikt im Auftreten als zahlungswilliger und zahlungsfähiger Gast beim Fehlen entsprechender Mittel. Das ist das im Tatbestand geforderte Prellen und damit die für betrugsartige Handlungen charakteristische Vorspiegelung, die bei der Zechprellerei eben durch schlüssige Handlungen, nämlich durch das Inanspruchnehmen einer Beherbergung oder das Vorsetzenlassen von Speise und Trank, erfolgt.

Weil sich der Täter bereits dadurch bereichert und somit auch das Opfer schädigt, ist das Delikt im Gegensatz zum Betrug nicht als Absichtsdelikt konstruiert. Vollendet ist die Tat mit der Inanspruchnahme der oben angeführten Leistungen ohne Bezahlung. Was vorher liegt kann als Versuch gewertet werden, wenn die für diesen Begriff notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

bb) Erschleichung einer Leistung

„Wer vorsätzlich die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Anstalt oder den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder anderen Veranstaltung durch Täuschung über Tatsachen erschleicht, ohne das festgesetzte Entgelt zu entrichten, wird, wenn das Entgelt nur gering ist, mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 1500 S bestraft (§ 142 E.)“

Dieses Delikt wurde dem § 467 a StG und dem § 347 Entwurf 1927 entsprechend konstruiert, wobei die Abweichung, daß neben der Veranstaltung die „Einrichtung“ nicht genannt ist, hingegen die Ausstellung eigens angeführt ist, für den Inhalt dieser Begriffsbestimmung nicht von Wesenheit ist. Wesentlich ist allerdings, daß nicht wie im § 467 a StG die Erschleichung listig, sondern bloß durch Täuschung erfolgen muß. Ueber die Bedeutung dieser Unterscheidung wurde bereits beim Betrugsbegriff abgehandelt.

Das Entgelt muß gering sein. Die Ausfüllung dieses Begriffes ist, wie nach geltendem Recht, der Rechtsprechung vorbehalten.

Neu ist die Schaffung eines Tatbestandes für den sogenannten Automatenbetrug.

„Ebenso wird bestraft, wer sich vorsätzlich die Leistung eines Automaten verschafft, ohne das Entgelt zu entrichten“ (§ 142 Abs. 2 E.)

Die Vorschrift über den Automatenbetrug umfaßt nicht nur die heute nicht erfaßbaren Fälle der Erschleichung der Werkleistung sogenannter Leistungsautomaten, sondern auch die Erschleichung der Leistung eines Warenautomaten. Die Anwendung der Diebstahlsbestimmungen im letzten Falle wird demnach nach künftigen Recht durch die Sondernorm ausgeschlossen sein. Die hier vertretene Meinung ist allerdings nicht unbestritten, weil die

deutsche Rechtsprechung (BGH MDR 1952 Seite 563) bei gleicher Fassung des Tatbestandes (§ 265 a dStG) die mißbräuchliche Benützung eines Warenautomaten nach wie vor als Diebstahl wertet. Die hier vertretene Ansicht wird von der Begründung (S. 255) zum Entwurf 1927 § 347 geteilt.

cc) Notbetrug

„Wer aus Not betrügt und nur geringen Schaden zufügt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 1500 S bestraft.“

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten, seine Eltern, Kinder oder Geschwister oder wer sie gegen einen anderen Angehörigen begeht, mit denen er in Hausgemeinschaft lebt, bleibt von Strafe frei“ (§ 143 E.)

Damit greift der Entwurf die Regelung des § 345 E 1927 fast wörtlich auf bzw. den § 264 a des dStGB. Durch die Fassung dieses Deliktes, nämlich durch den Gebrauch des Wortes „betrügt“, werden die Tatbestandsmerkmale des § 137 in ihrer Gesamtheit übernommen. Gering ist ein Schaden unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ein Entgelt als gering zu betrachten ist.

Damit hat der Entwurf über das geltende Recht hinaus auch für den Betrug im allgemeinen einen der Entwendung analogen Tatbestand geschaffen.

3. Warenfälschung

Qualität und richtige Bezeichnung der Waren werden durch eine allgemeine Vorschrift bisher nicht gewährleistet. Soweit nicht Betrug vorliegt, sind Warenfälschungen nur im Bereich der Lebens- und Genußmittel strafbar. So nach §§ 11, 12 Lebensmittelgesetz Nr. 328/1929.

Der allgemeine Begriff der Ware ist daher dem österreichischen StG im allgemeinen fremd. Zum erstenmal hat das Bedarfsdeckungsstrafgesetz den Begriff der Ware beim Ueberlassen oder Erwerb der dem freien Verkehr entzogenen Waren verwendet. Auch das Schweizer Strafgesetzbuch beschäftigt sich mit der Warenfälschung bzw. dem Inverkehrbringen, Einführen und Lagern gefälschter Waren.

Gegenstand dieser Delikte sind demnach Waren. Ware ist alles, was im Handel und Verkehr abgesetzt wird und als Gegenstand des Handels und Verkehrs Vermögenswert besitzt. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Sache fabrikmäßig hergestellt wurde (Fabrikware) oder handwerklich verarbeitet (Maßarbeit) wird oder ob sie endlich in ihrer in der Natur vorkommenden Gestalt oder Form in den Handel gebracht wird (wie Früchte, Chemikalien, Sand, Kies und dergleichen). Auch außer Kurs gesetzte Briefmarken sind zum Beispiel Waren.

Nach wie vor bleibt wie im geltenden Recht (§§ 11 und 12 Lebensmittelgesetz) wesentlich, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt.

a) Warenfälschung im engeren Sinne

„Wer vorsätzlich eine Ware zur Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, verfälscht oder im Wert verringert, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft. Beide Strafen können nebeneinander verhängt werden.“

Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Beide Strafen können verbunden werden“ (§ 145 E.)

Die Delikthandlung besteht, wie im geltenden Recht, im Nachmachen oder Verfälschen. Hiezu kommt noch in Anlehnung an Artikel 153 Schweizer Strafgesetzbuch die Wertverringerung. Letzteres liegt bereits vor, wenn die Ware geringeren Handelswert hat, als durch ihr Aussehen, ihre Bezeichnung oder ihre Aufmachung, vorgetäuscht wird. Liegt Nachmachung oder Verfälschung vor, so ist Wertminderung nicht erforderlich.

Das Delikt muß vorsätzlich gesetzt werden.

b) Inverkehrbringen gefälschter Waren

Dieses Delikt kann sowohl vorsätzlich (§ 146 Abs. 1) oder auch fahrlässig (§ 146 Abs. 3) gesetzt werden.

aa) „Wer vorsätzlich nachgemachte, verfälschte oder im Wert verringerte Waren als echt, unverfälscht oder voll-

wertig feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Waren unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder sonst in Verkehr bringt“ (§ 146 Abs. 1 E.)

Bei Gewerbsmäßigkeit: Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Verbindung beider Strafen zulässig.

Sinngemäß ist wohl auch hier, obwohl der Tatbestand dieses Merkmal nicht enthält, die Täuschungsabsicht erforderlich. Im übrigen darf auf die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale als echt, unverfälscht bzw. vollwertig, feilhalten oder sonst in Verkehr bringen verwiesen werden. Das gleiche gilt für das Feilhalten unter einer falschen Bezeichnung. Hervorzuheben ist, daß nach der herrschenden Rechtsprechung der Ausdruck „falsche Bezeichnung“ (im § 145 Entwurf) nicht auf die Benennung der Ware zu beschränken ist, sondern vielmehr — von allgemein üblichen, wenn auch nicht ganz zutreffenden Warenbezeichnungen abgesehen — auf falsche Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren umfaßt.

Die fahrlässige Begehung der Tat wird mit Geldstrafe bis zu 1500 S bestraft.

c) Einführen und Einlagern gefälschter Waren

„Wer vorsätzlich nachgemachte, verfälschte oder im Wert verringerte Waren, die zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, einführt oder einlagert, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft. Beide Strafen können verbunden werden“ (§ 147 E.)

Da dieser Deliktstatbestand, im Gegensatz zu Art. 155 Schweizer Strafgesetzbuch zwischen den Worten „die“ und „zur Täuschung“, nicht die Worte „wie er weiß“ aufgenommen hat, so ist hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „Waren, die zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen“, der dolus eventualis nicht ausgeschlossen.

(Schluß folgt)

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
SCHUHE
LEDERWAREN
WÄSCHE
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
PARFÜMERIE
ELEKTROGERÄTE
MODERNER HAUSHALTSBEDARF U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerie und deren Angehörige
▶ ohne Anzahlung

Gendarmeriedienstjubiläum

Von Gend.-Bezirksinspektor LUDWIG HERZOG,
Gendarmeriepostenkommando Mürzzuschlag, Steiermark

40 Jahre waren es am 1. September 1960, daß der Bezirksgendarmeriekommandant von Mürzzuschlag, Gendarmeriekontrollinspektor Karl Jakob in den Dienst der Gendarmerie trat. Wahrlich ein Anlaß, in dem Hasten der Zeit ein wenig Einhalt und Rückschau zu halten.

An diesem Tage hatten sich daher alle dienstlich abkömmlichen dienstführenden und eingeteilten Beamten des Bezirkes Mürzzuschlag im festlich geschmückten Saal des Hotels Sandwirt in Mürzzuschlag eingefunden, um ihren Jubilar die ihm gebührende Ehrung zu erweisen.

Eine besondere Note erhielt diese Feier durch die Anwesenheit des Gendarmerie-Abteilungskommandanten von Bruck an der Mur, Gendarmerieoberstleutnant Josef Wiesauer, RR Dr. Fritz Blaser, der in Vertretung des beurlaubten Bezirkshauptmanns ORR Dr. Hans Bauer schienen war, und der beiden Personalvertreter des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, Gendarmeriebezirksinspektor Walter Pursch und Alois Postl.

In überaus markanten und herzlichen Worten würdigte der Abteilungskommandant Oberstleutnant Wiesauer den



Der Abteilungskommandant, Gend.-Oberstleutnant Josef Wiesauer, beglückwünscht den Bezirks-Gendarmeriekommandanten von Mürzzuschlag, Gend.-Kontrollinspektor Karl Jakob

Werdegang und die Verdienste des Geehrten in der Gendarmerie, im besonderen seine Leistungen als Bezirksgendarmeriekommandant von Mürzzuschlag seit 28. Mai 1945. Die Erfüllung seiner Pflicht wurde Kontrollinspektor Jakob speziell während der Zeit der englischen und russischen Besatzung wahrlich nicht leicht gemacht, noch dazu, wo es an ausgebildeten Gendarmeriebeamten und technischen Hilfsmitteln fehlte.

Oberstleutnant Wiesauer dankt im Namen des Landesgendarmeriekommandanten sowie im eigenen Namen Kontrollinspektor Jakob für seine vorzügliche, stets mit größter Gewissenhaftigkeit und oftmals belobten vorzüglichen Dienstleistung in der Gendarmerie und wünschte ihm weiterhin volle Gesundheit und Schaffensfreude.

Ebenso beglückwünschte RR Dr. Blaser den Geehrten zu seiner 40jährigen aktiven Dienstzeit in der Gendarmerie und hob die vorbildliche und äußerst wertvolle Zusammenarbeit zwischen Dienstbehörde und Gendarmerie hervor.

Namens aller dienstführenden und eingeteilten Beamten des Bezirkes dankte der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriebezirksinspektor Valentin Fidler dafür, daß er für die Sorgen und Nöte seiner Beamten stets volles Verständnis zeigte und versicherte ihm weiterhin treuester Anhänglichkeit.

Die Grüße der Landesleitung Steiermark des ÖGB überbrachte Bezirksinspektor Walter Pursch, dankte dem Jubilar für seine nun schon 40jährige treue Mitgliedschaft zum ÖGB und erwähnte speziell die Verdienste, die sich Kontrollinspektor Jakob in seiner mehr als zehnjährigen Funktion als Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlichen Bediensteten, Bezirk Mürzzuschlag, erworben hat.

Zur Erinnerung an diesen denkwürdigen Tag erhielt der Geehrte ein schönes Geschenk in Form eines Siegelringes.

BEHÖRDL. KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Kameradschaftsfeier

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ GATTERWE,
Bezirksgendarmeriekommandant in Horn, Niederösterreich

Montag, den 12. September 1960, veranstalteten die Gendarmeriebeamten des Postens Horn eine schlichte Kameradschaftsfeier, bei der der stellvertretende Postenkommandant Revierinspektor Franz Reitter aus Anlaß seines 50. Geburtstages Gegenstand zahlreicher Ehrungen war.

Der Postenkommandant, Bezirksinspektor Robert Mang, übermittelte die Glückwünsche des ganzen Postens und schilderte den dienstlichen Werdegang des Jubilars, der trotz verschiedener Schicksalsschläge nie versagte und auch nicht verzagte. Nach Ueberreichung eines sinnvollen Geschenkes seiner Kameraden wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß Revierinspektor Reitter auch weiterhin so erfolgreich wie bisher im Gendarmeriekorps dienen möge.

Der Bezirksgendarmeriekommandant, Kontrollinspektor Franz Gatterwe, beglückwünschte den Jubilar besonders herzlich und gedachte in seiner Ansprache der gemeinsamen Dienstzeit beim österreichischen Bundesheer in Krems sowie der späteren, wenn auch gefahrvollen, so doch unvergeßlichen Dienstzeit in der österreichischen Bundesgendarmerie, wo der Jubilar in der schwierigsten Zeit auf gefahrvollem Posten stand und durch seinen Mut und seine Unerschrockenheit auch jenen Elementen die Stirn bot, die unter dem Schutze einer ausländischen Macht Oesterreichs Wiederaufbau zu vereiteln suchten.

Der stellvertretende Bezirksgendarmeriekommandant, Revierinspektor Steiner, entbot dem Jubilar die Glückwünsche der Gewerkschaft der Gendarmeriebeamten des Bezirkes Horn und des Sektionsvorstandes Niederösterreich.

Das Bezirksgendarmeriekommando überreichte hierauf dem Jubilar ein Geschenk, das nicht nur dem Jubilar selbst, sondern auch seiner großen Familie zur Freude gereichen sollte.

Sichtlich gerührt, aber auch überrascht über diese Ehrung, dankte Revierinspektor Reitter allen Kameraden



Gend.-Revierinspektor Franz Reitter im Kreise seiner Kameraden

für diesen schön vorbereiteten Kameradschaftsabend, insbesondere aber dem Bezirksgendarmerie- und Postenkommandanten für die ehrenden Worte und Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

**ÖSTERREICHISCHER -
GENDARMERIE - SPORTVERBAND**

V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

2. Ordentliche Hauptversammlung des ÖGSV in Rust

Von Gend.-Major SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsident des ÖGSV

Während am 28. September 1960 die Verbandsleitung des ÖGSV in Rust tagte, an der zeitweise auch die Fachbeiräte, Major Hock, Gendarmerierittmeister Dr. Bosina und Gendarmerierittmeister Wunsch teilnahmen, war für den 29. September 1960 die 2. Ordentliche Hauptversammlung anberaumt. Bei dieser Hauptversammlung konnten die Delegierten aller bestehenden acht Gendarmeriesportvereine Oesterreichs begrüßt werden.

Das von der Hauptversammlung abgesandte Grußtelegramm hat der Präsident des ÖGSV, Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Josef Kimmel, wie folgt beantwortet:

„Für die mir von der Hauptversammlung des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes übermittelten Grüße darf ich Ihnen sowie den übrigen Teilnehmern verbindlichst danken und verbleibe mit besten Grüßen

Dr. Josef Kimmel, Gendarmeriegeneral.“

Der Gendarmeriesportverein Burgenland, der eingeladen hatte, die diesjährige Hauptversammlung in Rust abzuhalten, hatte in hervorragender und kameradschaftlicher Art die Vorbereitungen so getroffen, daß die Verbandsleitungssitzung und die Hauptversammlung trotz des großen Programms erfolgreich abgewickelt werden konnte. Ihm gebührt daher der besondere Dank des ÖGSV.

Aus den Berichten der Verbandsleitungsmitglieder konnten alle Delegierten entnehmen, daß der ÖGSV das abgelaufene Jahr in jeder Weise als erfolgreich bezeichnen kann. Seit seinem Bestehen waren ihm sofort schwierige Aufgaben übertragen worden. So mußte er — wie aus dem Bericht des Vizepräsidenten zu entnehmen war — mit dem Landesgendarmeriekommando Salzburg die Bundeskimeisterschaften 1960 in Saalbach vorbereiten und organisieren. Die Bundesskimeisterschaften 1960 nahmen einen glanzvollen Verlauf und errangen die Anerkennung der beteiligten Ressorts. Auch der Bundesminister für Inneres hatte für die klaglose Vorbereitung und Durchführung der Bundesskimeisterschaften dem ÖGSV seinen Dank und die Anerkennung ausgesprochen.

Durch die Tatsache, daß das Gendarmeriezentalkommando die vom ÖGSV bezüglich Ausrüstung und Vorbereitung der Rennläufer zu dieser Großveranstaltung gestellten Anträge weitestgehend genehmigte, konnte der Vizepräsident darauf hinweisen, daß es der Gendarmerie vor allem in den alpinen Disziplinen gelang, hervorragende Plätze zu erringen.

Aber auch unsere Langläufer haben im abgelaufenen Winter ihr Bestes gegeben, konnten bei den österreichischen Meisterschaften beachtliche Plätze erringen und provisorischer Gendarm Heigenhauser des GSVS errang sogar den begehrten Titel eines Oesterreichischen Jugendmeisters in der nordischen Kombination.

So war — wie der Vizepräsident berichtete — die abgelaufene Wintersaison für den ÖGSV ein organisatorischer und ein sportlicher Erfolg.

Im vergangenen Sommer entwickelten die einzelnen Gendarmeriesportvereine eine äußerst rege Tätigkeit, führten oft über die Grenzen ihres Landes hinaus anerkannte Sportfeste, Fuß- und Faustballturniere sowie Leichtathletikmeetings durch, und einzelne Mitglieder der Gendarmeriesportvereine konnten sich auch bei allgemeinen Meisterschaften hervorragend placieren.

Der Vizepräsident wies darauf hin, daß der ÖGSV sich für zwei Veranstaltungen besonders interessierte: einerseits für die Teilnahme an der XV. Internationalen Polizei-Sternfahrt in Garmisch-Partenkirchen. Hier konnte der Verband erreichen, daß eine offizielle Mannschaft an dieser internationalen Veranstaltung teilnehmen konnte.

Andererseits hatte der Polzeisportverband den ÖGSV eingeladen, an den für September 1960 ausgeschriebenen Oesterreichischen Polizei-Fünfkampfmeisterschaften teilzunehmen.

Erstmalig traf eine solche Einladung bei der Gendarmerie ein, und der Verband war vor die Aufgabe gestellt, in kürzester Zeit eine Mannschaft für diese schwierige Disziplin vorzubereiten. Dank der besonders hervorzuhebenden sportlichen Einstellung von Mitgliedern des GSV Niederösterreich und des GSV Salzburg konnte eine Mannschaft des ÖGSV zusammengestellt, trainiert und zu den Polizei-Fünfkampfmeisterschaften geschickt werden.

Gendarmerierevierinspektor Rudolf Kovar des GSVNÖ errang in der Altersklasse I den ersten Platz. Die provisorischen Gendarmeriebeamten Schretter, Tenk und Straubinger des GSVS errangen unter der bewährten Führung des Gendarmeriebezirksinspektors Stasny des GSVS in der Mannschaftswertung den dritten Platz und konnten zum Beispiel beim 3000-m-Lauf unter den 47 Teilnehmern den dritten, sechsten und zehnten Platz belegen. Eine erfreuliche Leistung, zu der man allen Teilnehmern der ÖGSV nur herzlichst gratulieren kann.

Der Vizepräsident wies in seinem Arbeitsbericht noch

(Fortsetzung auf Seite 22)

Photographie in der Gendarmerie

Erfolge des GRyi. Franz Dutzler bei internationalen Photoausstellungen

Von Gend.-Rittmeister ALBRECHT SCHRÖDER, Leiter der Photosektion des GSVÖÖ

Der erste Bericht der Photosektion des GSVÖÖ will den Lesern einen Ueberblick über die Leistungen geben, die den stellvertretenden Sektionsleiter, Gendarmerie-Rayonsinspektor Franz Dutzler, in den letzten Jahren in die Spitzengruppe der Amateurphotographen aus aller Welt brachte. Sie haben seinem Namen in den Fachkreisen aller Länder guten Klang gegeben; sie gereichen aber auch der gesamten Gendarmerie zu hoher Ehre, und es scheint mir daher nicht vermessen zu sein, den Rahmen der obligaten Gendarmeriebescheidenheit zu sprengen und sie wenigstens auszugeweiht darzustellen.

Ein Wort aber voraus:

Die Gendarmeriesportvereine haben zwei wesentliche Ziele: Die Freizeit ihrer Mitglieder gestalten zu helfen und dies insbesondere auch auf Gebieten zu tun, die gleichzeitig Bestandteile unseres so umfassenden Dienstes sind. Da die Photographie aus dem Erkennungsdienst (das Wort im weitesten Sinn aufgefaßt) nicht mehr wegzudenken ist und wohl fast jeder Mensch andenkenswürdige Situationen fürs „Familienalbum“ festhält, war damit das erwähnte Doppelziel gegeben, das in der Gründung der Photosektion seinen Niederschlag fand.

Überall dort, wo persönliche Neigungen eines Gendarmen das Dienstinteresse zu fördern in der Lage sind, ergibt sich sofort die vornehme Aufgabe der Vorgesetzten, diese Neigungen zu fördern. Es liegt auf der Hand: Jedes privat aufgenommene Photo gibt dem Photographen ein Winziges mehr an jener Routine, die ihm dann bei seinen weiteren privaten, natürlich aber auch bei seinen dienstlichen Aufnahmen zugutekommt. Das hundertste Photo, das ich von meiner Frau, meinen Kindern, dem Haus, dem Auto, der Heimat und dem Urlaubsort aufnehme, wird besser sein, als das erste; ich werde bei dieser Aufnahme vielleicht schon weggekommen sein vom Ansichtskartenklischee und werde meine Familie nicht mehr mit gezwungener Haltung, Schatten im Gesicht, mitten ins Bild stellen, sondern hübschere Kombinationen finden. Ich werde aber auch den nächsten Verkehrsunfall ganz anders zu photographieren in der Lage sein als zuvor und werde kaum mehr Angst haben vor schwarzen Negativen. Die Kamera wird mir ein lieber Vertrauter geworden sein.

Wenn ich im folgenden von den internationalen Erfolgen unseres stellvertretenden Sektionsleiters, des Rayonsinspektors Franz Dutzler, spreche, so bin ich mir natürlich dessen bewußt, daß es nicht das Ziel der Masse unserer Mitglieder ist, derartige Spitzenleistungen zu erbringen. Ich weiß auch, daß die Mehrzahl aus den verschiedensten Gründen dazu nicht in der Lage wäre. Ich weiß auch, daß jene Leistungen nicht ausschließlich Frucht der oben angedeuteten Routine sein können.

Die kleine Auswahl möge aber ein Glückwunsch an den Ausgezeichneten sein und eine Anregung an unsere Gendarmen, an unsere Sektionsmitglieder: In größerem oder kleinerem Maße kann und möge jeder nachstreben. Und in größerem oder kleinerem Maße wird jeder staunen, um wieviel liebenswerter bald die Aufnahmen fürs Familienalbum, um wieviel anerkannter bald die Dienstaufnahmen ausfallen werden.

Wo soll ich bei Dutzlers internationalen Preisen beginnen?

1959

Erster Tauernkristall in Lienz (Osttirol) beim nationalen Farbdia-Wettbewerb (angesichts der repräsentativen Beteiligung eine Quasi-Staatsmeisterschaft),

3. Preis beim Photowettbewerb des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes,

4. Preis beim Agfa-Ford-Taunus-Wettbewerb unter zirka 5000 Einsendungen,

Ehrenpreis in Washington, Bronzemedaille in München-Gladbach, DBR,

4. Preis im Braun-Hoby-Wettbewerb unter zirka 100.000 Einsendungen,

Ehrenpreis der Internationalen Polizeiphotostellung in Tokio.

1960

Silbermedaille bei der österreichischen Verbandsmeisterschaft,

Silberplakette, das ist der 1. Preis für Naturaufnahmen in Melbourne, Australien,

Goldplakette, das ist der 1. Preis in Waarnambool, Australien,

Ehrenpreise in Chicago (USA), Sidney (Australien), Rochester (USA), Sacramento (USA), Ontario (Kanada),

Silbersiegel in Salisbury, Großbritannien.

Spezialpreis für Naturaufnahmen in Santa Barbara, USA,

1. Preis in Lurgan, Irland, Silbermedaille in Rio de Janeiro,

2. Tauernkristall beim Farbdia-Wettbewerb in Lienz (siehe 1959).

Wenn wir berücksichtigen, daß bei diesen Wettbewerben die Elite der Amateurphotographen der ganzen Welt vertreten war, so gewinnen die erzielten Preise, die ich nur in kleiner Auslese anführen konnte, erheblich an Gewicht. Ist es doch schon als Erfolg zu werten, wenn ein eingegandtes Bild bei einer großen internationalen Photoausstellung auch nur angenommen und ausgestellt wird.

Ad multos annos und — Gut Licht — daher unserem Dutzler und allen Amateurphotographen in und außerhalb der Sektion!



Kurze Rast



Das Porträt



Eingenickt



Schattenspiel

Photos: Gen.-Rayonsinspektor Dutzler

GSV Oberösterreich

1. Geschicklichkeitsfahren

Am 2. September 1960 fand unter dem Ehrenschutz des Landeshauptmannes von O.-Oe. und des Landesgendarmeriekommandanten von O.-Oe. im Hof des LGK für O.-Oe. in Lienz die erste, von der Kraftfahrsektion organisierte Gendarmerie-Landesmeisterschaft im Geschicklichkeitsfahren statt.

Die Meisterschaft wurde nach der Aachener Turnierordnung durchgeführt. Es nahmen daran 55 Kraftfahrer teil.

Landesmeister und Sieger der Kategorie II (Wagen über 3,5 m Länge): GRyi. Friedrich Hackl, GPK Urfahr, auf Ford-Taunus 12 M, 0 Strafpunkte; Zeit 1.53.5;

2. der Kategorie II: GRI. Karl Rantl, GPK Altmünster, auf VW, 2 Strafpunkte, Zeit 1.18.2,

3. der Kategorie II: GRyi. Johann Stelmüller, Ergänzungsabteilung, auf Fiat 1100, 2 Strafpunkte, Zeit 2.14.0

Sieger der Kategorie I (Wagen bis 3,5 m Länge): GPilt. Roman Rauch, Verkehrsabteilung des LGK für O.-Oe., 0 Strafpunkte, Zeit 2.06.9;

2. der Kategorie I: GRyi. Wilhelm Madschenter, Verkehrsabteilung des LGK für O.-Oe., 7 Strafpunkte, Zeit 2.11.5, auf Fiat 600;

3. der Kategorie I: GRyi. Siegfried Greiner, Erhebungsabteilung des LGK für Oberösterreich, auf Fiat 600.

Sieger der Gästeklasse: Friedrich Müller von der Firma Ehrenletzberger in Lienz, 4 Strafpunkte, Zeit 1.27.4, auf VW;

2. in der Gästeklasse: Hans Krubner von der Firma Swietelsky in Lienz, 5 Strafpunkte, Zeit 1.40 — auf Opel-Rekord;

3. in der Gästeklasse: Franz Buchgeher von der Firma Ehrenletzberger in Lienz, 8,25 Strafpunkte, Zeit 1.25.4, auf VW.

2. Sternfahrt 1960

Am 11. September 1960 wurde von der Kraftfahrsektion die erste Sternfahrt, die nach Obernberg am Inn führte, durchge-

führt. Sie stand ebenfalls unter dem Ehrenschutz des Landeshauptmannes von Oberösterreich und des Landesgendarmeriekommandanten von Oberösterreich.

An der Sternfahrt nahmen 540 Gendarmen und Angehörige mit 105 Fahrzeugen teil.

Beide Veranstaltungen waren mustergültig organisiert und zeitigten einen vollen Erfolg.

3. Photoausstellung

Die Photosektion des GSV Oberösterreich veranstaltet in der Zeit vom 26. November 1960 bis 30. Dezember 1960 ihre erste Photoausstellung. Die Schau wird am 26. November vom Präsidenten des GSV Oberösterreich, Landesgendarmeriekommandant Oberst Dr. Mayr, eröffnet werden, der auch den Ehrenschutz über die Veranstaltung übernommen hat. Die Teilnahme an dieser ersten Ausstellung ist auf Sektionsmitglieder beschränkt, eine unabhängige Jury wird die Preiszuerkennung vornehmen. Die Ausschreibung umfaßt Schwarz-Weiß-Bilder und Farbdiapositive.



Die erfolgreiche Mannschaft des OeGSV bei den Polizei-Fünfkampfmeisterschaften (Gend.-Bezirksinspektor Stasny mit den prov. Gendarmen Schretter, Trenk und Straubinger)

(Fortsetzung von Seite 19)

auf die Gestaltung der Presseberichterstattung im Rahmen der Verbandsnachrichten in der „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“ hin und konnte feststellen, daß diese Verbandsnachrichten allmählich jene Form erreichen, die sich zweifellos die Leser wünschen. Dafür gilt der besondere Dank der Redaktion der „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“.

Abschließend stellte der Vizepräsident in seinem Bericht fest, daß es dank der enormen Unterstützung des Gendarmeriezentralkommandos gelungen ist, Anfangsschwierigkeiten, die nun einmal mit der Gründung eines Verbandes verbunden sind, zu überwinden und bereits das erste Verbandsjahr erfolgreich zu gestalten.

Der Schriftführer, Gendarmerierevierinspektor Kölbl des GSVS, konnte in seinem Bericht besonders auf den erfreulichen Anstieg der Mitgliederzahl hinweisen. Der Vizepräsident dankte dem Schriftführer, Gendarmerierevierinspektor Kölbl, der aus dienstlichen Gründen aus der Verbandsleitung ausscheidet, für die hervorragende Arbeit.

Interessant und aufschlußreich war der Bericht des Sportreferenten, Gendarmerieoberleutnant Kaßmannhuber, der das moderne Trainingsprogramm fachmännisch erläuterte und seine Ausführungen mit internationalen Erfahrungen bekannter Sportverbände und Großveranstaltungen, wie Olympiade, Weltmeisterschaften usw., untermauerte. Er konnte dabei besonders darauf verweisen, daß der international anerkannte Fachmann Professor Rößner auch für die Gendarmerie insofern bahnbrechend wirkte, als er sein bereits vielfach erprobtes Trainingsprogramm unter seiner Leitung mit den Sportlern der Gendarmerie durcharbeitete und somit die wesentliche Voraussetzung dafür schuf, daß ein erheblicher Formanstieg der Sportler der Gendarmerie zu verzeichnen war.

Der Sportreferentstellvertreter des ÖGSV und Sportreferent des Gendarmeriezentralkommandos, Gendarmerierittmeister Norden, betonte in seinem ausführlichen Bericht, daß es dem ÖGSV gelungen ist, die Anerkennung des Gendarmeriezentralkommandos zu erringen und daß gerade deshalb auch weiterhin die wohlwollende Unterstützung der vorgesetzten Dienststelle erwartet werden kann.

Der Kassier, Gendarmerieoberleutnant Zach, konnte den Delegierten der Hauptversammlung einen ausführlichen und erfreulichen Finanzbericht übermitteln.

Die anschließend an die Berichte der einzelnen Verbandsleitungsfunktionäre durchgeführte Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Vizepräsident: Gendarmeriemajor Siegfried Weitlaner, Salzburg

Schriftführer: Gendarmeriepatrouillenleiter Anton Viehauser, Salzburg

Schriftführerstellvertreter: Gendarmerierittmeister Emil Stanzl, Kärnten

Sportreferent: Gendarmerieoberleutnant Alfons Kaßmannhuber, Oberösterreich

Sportreferentstellvertreter: Gendarmerierittmeister Johann Norden, Gendarmeriezentralkommando Wien

Kassier: Gendarmerieoberleutnant Walter Zach, Steiermark

Kassierstellvertreter: Gendarmerierevierinspektor Josef Krenn, Burgenland

Beisitzer: 1. Gendarmerierevierinspektor Johann Hradez, Niederösterreich; 2. Gendarmerierevierinspektor Adolf Klocker, Vorarlberg; 3. Gendarmerieoberleutnant Hubert Brunner, Gendarmeriezentralschule Mödling.

Rechnungsprüfer: 1. Gendarmerierayonsinspektor Heinrich Berger, Niederösterreich; 2. Gendarmerierevierinspektor Wimmer, Oberösterreich.

Das nach durchgeführter Wahl besprochene und von den anwesenden Delegierten lebhaft diskutierte Winter- und Sommerprogramm des kommenden Jahres wird mehrere sportliche Jubiläums- und Großveranstaltungen der einzelnen Gendarmeriesportvereine, die Organisation der Teilnahme an der XVI. Internationalen Polizeisternfahrt nach Rom, die Beschickung der Oesterreichischen Polizei-Fünfkampfmeisterschaften und die Vorbereitung der Rennläufer für die Bundesskimeisterschaften 1961 zum Gegenstand haben. Alle von den einzelnen Gendarmeriesportvereinen durch ihre Delegierten eingebrachten Anträge wurden eingehend besprochen und der Verbandsleitung zur Erledigung überwiesen.

So steht nun der ÖGSV wieder vor gewaltigen Aufgaben, die er mit vereinten Kräften zu lösen versuchen wird. Aufgaben, die einerseits die sportliche Tätigkeit innerhalb der Gendarmerie erweitern und andererseits die Möglichkeit schaffen sollen, daß Sportler der Gendarmerie auch bei großen sportlichen Veranstaltungen ehrenvoll bestehen können.

Das Landesgendarmeriekommando für das Burgenland und der Gendarmeriesportverein Burgenland haben in entgegenkommender und kameradschaftlicher Weise für die diesjährige Hauptversammlung eine Basis geschaffen, die die ganze Atmosphäre dieser wichtigen Besprechung positiv beeinflusste. Man merkte die Verbundenheit mit dem Sport, das Interesse an der Arbeit des ÖGSV und die Freude, daß bei allen Gendarmeriesportvereinen Oesterreichs so rege sportliche Arbeit zu beobachten ist.

Bei dem vom GSV Burgenland gegebenen Abendempfang konnte besonders das herzliche und kameradschaftliche Verhältnis zwischen allen anwesenden Delegierten der Gendarmeriesportvereine festgestellt werden. Diese Kameradschaft liegt wohl — wie der Vizepräsident in seiner Abschlußrede zum Ausdruck brachte — in der festen Ueberzeugung begründet, daß das alte lateinische Sprichwort „amicitia est fundamentum certaminum“, Kameradschaft ist die Grundlage jeder sportlichen Tätigkeit, gerade heute zur Zeit des technisierten Startums besondere Geltung hat. Nicht der einzelne spielt im Verband und in den Vereinen die besondere Rolle, sondern die Gemeinschaft. Ein einzelner vermag wenig, mit vereinten Kräften lassen sich aber alle Schwierigkeiten überwinden und die gesteckten Ziele erreichen.

Möge auch das kommende Verbandsjahr wieder ein Schritt vorwärts und damit ein Beweis dafür sein, daß es sich gelohnt hat, den ÖGSV zu gründen.



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53
TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19
Telephon 55 63

Gegründet 1854

DAS HAUS DER STOFFE

*Jossek
Oblack*

GRAZ MURGASSE 9

Seit mehr als 100 Jahren nur Qualitätsstoffe
für Damen und Herren

**HUMANIC
Varese**



paßt immer

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gründungsjahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon: 33 36 56, 33 36 57, Postscheck-Konto 10. 02

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten.

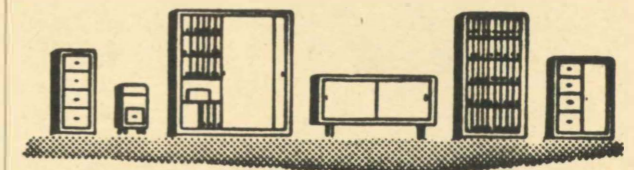
GESCHÄFTSSTELLEN:
Innsbruck, Adamgasse 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Kaigasse 41

VERTRETUNGEN:
Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 16

*Neudörfler
Büromöbel*

SERIENMÖBEL JEDER ART

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

PENTOSIN

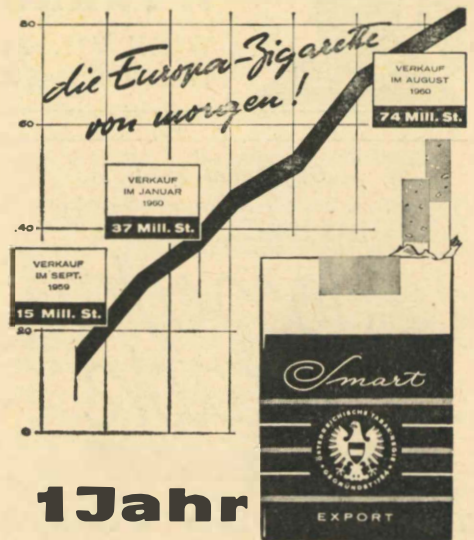
BREMSFLÜSSIGKEIT
KÄLTEPUNKT — 60°
VERDAMPFUNGSPUNKT +180°

4 TRÜMPFJE

IM SCHNEE

TIROLER-STÖCKE
MARKER-BACKEN
FLEX-ZÜGE
HEAD-SKI

ERHÄLTICH IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN



und bereits
die meistgerauchte
Filterzigarette
Österreichs

ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE



GELEGENHEIT
PASSENDEN

ZU JEDER

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62